

Nr.

ORGANISATIONS ORDNER

(Sachtkomplex III)

beendet: 19__
angefangen: 19__

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4067

Beistück IX
1/1 1. 64 (RSHA)

BR



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenhaltung
ist dies die Titelseite

Inhaltsübersicht

Blatt

- 1 - 2 Erlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 27.9.1939
- S V 1 Nr. 720/39 - 151 -
betr. Zusammenfassung der zentralen Ämter der Sipo
und des SD
Verwendung der bisherigen Amtsbezeichnungen,
Verwendung des neuen Briefkopfes RSHA usw.
- 3 - 5 Erlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 14.12.1939
- I V 1 Nr. 720 II/39 - 151 -
betr. Bezeichnung der Ämter IV und V des RSHA
Fälle der Weiterverwendung der bisherigen
Amtsbezeichnungen " Gestapo " bzw. "Reichs-
kriminalpolizeiamt".
- 5 - 8 Erlaß des RSHA vom 26.3.1940
- I B 1 Nr. 123/40 - 151 -
betr. Bezeichnung des RSHA im Geschäftsverkehr,
Verwendung früherer Amtsbezeichnungen.
- 9 - 11 Ministerialerlaß vom 1.6.1940
- RVK II 154 -
betr. Führerbefehl über die Weitergabe geheimzu-
haltender Befehle.
Weitgehende Einschränkung der ins Vertrauen
gezogenen Personen.
- 12 - 14 Erlaß des RSHA vom 11.6.1940
- HB Nr. 218/40 -
betr. Dienstanweisung für die Geschäftsstellen
des RSHA. Im einzelnen sind folgende Punkte
behandelt:

Blatt

Unterstellung, Bezeichnung, Aufgaben, Dienst-
aufsicht, Geschäftsführung, Eingangsverteilung,
Registratur- und Kanzleiwesen, Personalangelegen-
heiten, Raumbedarf, Haushalt- und Wirtschafts-
wesen, Aktenplan.

15 - 16

Erlaß des RSHA vom 2.12.1940

- I B 1 Nr. 834/40 - 151 -

betr. Verstärkte Zusammenarbeit der einzelnen
Ämter des RSHA.

Mehrere Ämter angehende Angelegenheiten sind
von allen interessierten Amtschefs mitzu-
zeichnen, die Verteiler sind weitzustellen.

19 - 20

Erlaß des RFSS und Chefs der Deutschen Polizei
vom 25.6.1942

- S II A 1 - Nr. 35/42 - 151 -

betr. Verantwortlichkeit des RSHA für die Gleich-
richtung aller politischen Angelegenheiten
der SS.

Die SS- Hauptämter haben sämtliche politische
bedeutende Vorgänge zur einheitlichen Ab-
stimmung dem RSHA zuzuleiten.

21 - 26

Erlaß des RSHA vom 10.10.1942.

- II H B Nr. 50/42 -

betr. Geschäftsmäßige Behandlung von Vorlagen für
den RFSS.

Notwendige Zeichnung durch den RFSS, Berichts-
form bei Unterrichtungen, Mitzeichnung, Behandlung
von grundsätzlichen Ostangelegenheiten.

27 - 29

Entwurf einer Dienstanweisung des Pers.St.RFSS vom
8.1.1943

- K / No -

betr. Aufgabenverteilung, Unterstellung und Zuständigkeit der Hauptämter und HSSPF's.

30 - 33

Schreiben des HSSPF's Ost vom 15.2.1943
- Kr / F1 - PK 8/43 - an den Chef des SS-Personalhauptamtes SS- Gruppenführer von Herff.

betr. Vorläufige Dienstanweisung der HSSPF und Oberabschnittsführer in den Gebieten außerhalb des Reiches.

HSSPF's lediglich Befehlsmittler der Hauptämter, Personalhoheit liegt bei den Hauptämtern.

34 - 39

Verteiler D für Runderlasse des RSHA vom 1.6.1944
- Anlage zu I Org Nr. 120/43 - 154 -
Genannt sind neben dem RSHA die IdS, BdS, Einsatzgruppen, KdS, Stapoleitstellen und SD-Leitabschnitte.

40 - 44

Interrogation des ehemaligen SS-Standartenführer Dr. Walter Blume vom 18.7.1947.

betr. Unterstellung des HSSPF's unter RFSS und RSHA, Befehlswege RSHA - BdS teilweise unter Zwischenschaltung des HSSPF's mit Skizze.

45 - 48

Statement des ehemaligen ORR undKR Wilhelm Bonatz vom 21.9.1945.

betr. Zeichnungsbefugnisse im RSHA und Behandlung von Geheimsachen.

49 - 54

Aussage des ehemaligen SS-O'stubaf Walter Huppenkothen Im N P~~11~~ 11 (Seite 11025ff).

betr. Zeichnungsbefugnis im Amt IV, kein ständiger, sondern nur Bestellung von zeitweiligen Vertretern des Amtschefs, Zeichnung i.V. und i.A.

Blatt

55 - 59

Aussage des ehemaligen Chef der Sipo und des SD Kaltenbrunner vor dem IMT am 11.4.1946.

betr. Leitung der Exekution~~s~~^{en}ämter im RSHA (IV und V) nach dem Tod Heydrichs. Exekution~~s~~^{en}ämter seien bis zum Kriegsende von Himmler persönlich unter Assistenz von Müller und Nebe ~~f~~ geführt worden, während er - Kaltenbrunner - nur den SD (die Ämter III und VI) übernommen habe.

60 - 63

Aussage des ehemaligen Amtschefs VI im RSHA N Pr 11 (Seite 525~~3~~ff)

betr. Vertretung des Amtschefs während deren Abwesenheit, Vertretung erfolgte durch den zuständigen Gruppenleiter, keine Einrichtung eines ständigen Vertreters.

64 - 66

Aussage des ehemaligen S^u-Standartenführers Steimle im N Pr 9 (Seite 1985 ff).

betr. Trennung zwischen SD und Exekution~~s~~ (Gestapo) Gestapo habe dem SD keine Befehle geben können und umgekehrt habe auch der SD auf die Maßnahmen der Gestapo keinen Einfluß gehabt.

67 - 68

Interrogation des ORR im RSHA Trinkl vom 2.8.1945.

betr. Zeichnungsbefugnis für Beschlüsse grundsätzlicher Art (Chef der Sipo und des SD), Amtschef zeichnete i.V. der Referent i.A., Rund- und Sammelerlasse konnten zwar von Amts- oder Gruppenchefs herausgegeben werden, Chef der Sipo und des SD bekam aber immer Kenntnis.

69 - 72

Statement des ehemaligen Stubaf und RR Wanninger im RSHA (ohne Datumsangabe)

betr. Zeichnungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung, Amtschef zeichnete i.V., Abteilungsleiter bzw. Referent~~s~~ i.A., bei Briefkopf RFSS und

Chef der Deutschen Polizei zeichnete Chef der Sipo und des SD = i.V. und Amtschef i.A., Zeichnungsberechtig~~t~~ für Referenten nur in Routineangelegenheiten, grundsätzliche Angelegenheiten zeichnete der Chef der Sipo und des SD oder dieser bevollmächtigte ausdrücklich einen Amtschef oder Gruppenleiter. Grundsätzlich bestand beim RSHA das Bestreben, sich durch Unterschriften von Vorgesetzten abzudecken.

Abschrift!

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 27. September 1939.

S V 1 Nr. 720/39 — 151

I 1

Betrifft: Die Zusammenfassung der zentralen Ämter der
Sicherheitspolizei und des SD.

Auf Grund der Ziffer 5 des Befehls des Reichsführers // und
Chef der Deutschen Polizei vom 27.9.1939 betreffend die Zusammen-
fassung der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD ordne
ich an:

1. Im Geschäftsverkehr der Ämter des Reichssicherheitshauptamtes
untereinander und mit den Staatspolizei(leit)stellen, den Krimi-
nalpolizei(Leit)stellen und den SD-(Leit)Abschnitten sowie im
Geschäftsverkehr innerhalb des Reichsministeriums des Innern
wird ausschließlich die Bezeichnung und der Briefkopf

Reichssicherheitshauptamt
verwendet. Die Amtschefs zeichnen „i.V.“.

Verteiler:

Hauptamt Sicherheitspolizei (Verteiler A),
Geheimes Staatspolizeiamt (Verteiler B),
Reichskriminalpolizeiamt (Verteiler B),
Grenzinspektoren,
Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
SD-Führer und Befehlshaber der Sicherheitspolizei beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,
Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen,
Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen,
Führerschule der Sicherheitspolizei in Charlottenburg,
Grenzpolizeischule in Pretzsch,
Sicherheitshauptamt,
alle SD-Leitabschnitte und SD-Abschnitte.

— Seite 2 —

2. Im Geschäftsverkehr mit allen außenstehenden Dienststellen und
Personen verwenden

a) alle Ämter die Bezeichnung und den Briefkopf

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

wenn nicht nach besonderen Vorschriften die Bezeichnung

Der Reichsführer // und Chef
der Deutschen Polizei

oder

Der Reichsminister des Innern

zu verwenden ist; die Amtschefs zeichnen „i.V.“ bzw. „I.A.“,

b) die Ämter IV und V die Bezeichnung und den Briefkopf

Geheimes Staatspolizeiamt
bzw. Reichskriminalpolizeiamt

nach besonderen Ausnahme-Vorschriften; die Amtschefs
zeichnen „I.V.“.

3. Die Ämter, Gruppen und Referate haben sich, soweit nicht die gegenseitige Beteiligung durch besondere Bestimmung zwingend vorgeschrieben ist, an der Bearbeitung aller Fälle gegenseitig zu beteiligen, an denen nach vernünftiger Einsicht des federführenden Amtes ein anderes Amt unter irgendwelchen Gesichtspunkten seiner Aufgaben interessiert sein kann. Jeder Fall, in dem mehrere Ämter verschiedene Auffassungen vertreten, ist mir zur Entscheidung vorzulegen, auch wenn ich mir die Schlußzeichnung vorbehalten habe.

4. Unter der Bezeichnung und dem Briefkopf

a) Der Reichsminister des Innern

b) Der Reichsführer // und Chef der
Deutschen Polizei

c) Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

d) Reichssicherheitshauptamt

ist den bisher benützten Aktenzeichen künftig die Bezeichnung des Amtes gemäß Ziffer 2 des Befehls des Reichsführers // und Chefs der Deutschen Polizei vom 27.9.1939 (I/,II/usw.)

— Seite 3 —

Voranzustellen, — zu a) und b) nach den Zeichen Pol. S. bzw. S (z.B. Pol S I V 1 ---).

Weitere Anordnungen für den Gebrauch der Aktenzeichen folgen nach dem Erlaß des neuen Geschäftsverteilungsplanes.

gez. Heydrich.

F. d. R.
Pol. Insp.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 14. Dezember 1939.

I V^o 1 Nr. 720^{II}/39-151-.

An

die Amtschefs und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes

Stabsamt
22. DEZ 1939 V

Betrifft: Bezeichnung der Ämter IV und V des Reichs-
sicherheitshauptamtes.

Zur Durchführung von Ziffer 2 b) meines Erlasses
vom 27. September 1939 - S-V 1 Nr. 720/39-151- ordne
ich für die Bezeichnung der Ämter IV und V des Reichs-
sicherheitshauptamtes folgendes an:

1.) Amt IV (Geheimes Staatspolizeiamt):

Die Bezeichnung "Geheimes Staatspolizeiamt"
darf in Zukunft nur verwendet werden:

- a) bei Massnahmen des Amtes IV auf Grund der
Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze
von Volk und Staat vom 28.2.1933 - RGB1. I
S.83-, sofern eine Verfügung an eine Organi-
sation, einen Personenkreis oder eine Einzel-
person gerichtet wird, also im Zuge aller
Exekutivhandlungen,
- b) bei Schutzhaftbefehlen,
- c) bei der Bearbeitung von Anzeigen und Gerichts-
akten,
- d) bei Bescheiden an Privatpersonen auf Eingaben,
die einen Einzelfall betreffen (z.B. in
Schutzhaftsachen),
- e) bei Abgabebescheiden an Privatpersonen,
- f) bei Verladungen,
- g) bei Leumundsauskünften.

Die

4176

1939-107- 1-5/4

Aid-12-

Die Bezeichnungen "Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD., der Reichsführer $\frac{1}{4}$ und Chef der Deutschen Polizei, der Reichsminister des Innern" sind zu verwenden:

- a) im Geschäftsverkehr mit über- und gleichgeordneten aussenstehenden Behörden,
- b) bei Dienstaufsichtsbescheiden in Einzelsachen,
- c) bei Massnahmen staatspolizeilicher Natur in Einzelfällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.

2.) Amt V (Reichskriminalpolizeiamt):

Die Bezeichnung "Reichskriminalpolizeiamt" darf in Zukunft nur verwendet werden:

- a) für sämtliche Vorgänge und Massnahmen der Reichszentralen im Rahmen von Ermittlungs-, Strafverfahren usw., also für die reine Exekutive,
- b) im Erkennungsdienst sowie im Fahndungsdienst;
- c) im Rahmen der Arbeiten des kriminaltechnischen Instituts;
- d) im gesamten Auslandsverkehr in Fällen zu a)
- e) bei der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung (polizeiliche Vorbeugungshaft und planmässige Überwachung), soweit bisher das Reichskriminalpolizeiamt zuständig war;
- f) bei der Erstattung kriminalbiologischer Gutachten usw.;
- g) im Arbeitsgebiet der weiblichen Kriminalpolizei, sofern es sich um Einzelfragen handelt;
- h) bei sonstigen Einzelfällen, soweit bisher das Reichskriminalpolizeiamt zuständig war (z.B. Belohnungen an Privatpersonen, Vordruckwesen).

Die

Die Bezeichnungen "Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, der Reichsführer /- und Chef der Deutschen Polizei, der Reichsminister des Innern" werden verwendet:

- a) im Geschäftsverkehr mit über- und gleichgeordneten, auch aussenstehenden, Behörden in generellen Angelegenheiten;
- b) bei Massnahmen kriminalpolizeilicher Art von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung;
- c) bei Entscheidungen im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, soweit sie bisher zur Zuständigkeit des Reichsführers-/- und Chefs der Deutschen Polizei gehörten,
- d) in Beschwerde- und Dienstaufsichtsangelegenheiten.

In allen übrigen Fällen ist ausschliesslich die Bezeichnung "Reichssicherheitshauptamt" zu verwenden.

gez: H e y d r i c h .



Vertraulich:
[Handwritten signature]
 Verw.-Schr.

III E

Berlin, d. 23. 12. 1939

L.

ij Einlauf

ij Sammlung

HA

Sinnre (i r)

4178

An

die Amtschefs, Gruppenleiter
und Referenten des Reichssicherheitshauptamtes.

Des Reichs...	
Am 20. März 1940	

Betrifft: Bezeichnung des Reichssicherheitshauptamtes im Geschäftsverkehr.

Über die Verwendung der Bezeichnung "Reichssicherheitshauptamt" und der bisherigen Bezeichnungen "Reichsministerium des Innern, Reichsführer-// und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Geheimes Staatspolizeiamt, Reichskriminalpolizeiamt" bestehen noch vielfach Unklarheiten. Ebenso ist eine ungleichmäßige Verwendung der Bezeichnungen zu beobachten. Deshalb werden alle hierfür erlassenen Anordnungen in der folgenden Zusammenstellung nochmals bekannt gegeben.

I.

Nach Ziffer 4 des Erlasses des Reichsführers-// vom 27.9.1939 S V 1 Nr. 719/39-151- wird die Planstellenzuteilung, die Besoldung, die Haushaltsbearbeitung und die Wirtschaftsführung der bisherigen Ämter "Hauptamt Sicherheitspolizei, Sicherheitshauptamt des Reichsführers-//, Geheimes Staatspolizeiamt, Reichskriminalpolizeiamt" durch die Zusammenfassung zum Reichssicherheitshauptamt nicht berührt. Soweit also die bisherigen Unterscheidungen haushaltsrechtlich, wirtschaftlich usw. sachlich von Bedeutung sind, sind diese auch in Zukunft beizubehalten.

II.

Soweit die bisherigen Bezeichnungen in Gesetzen, Verordnungen usw. vorgeschrieben sind (z.B. Gefangenenunfallfürsorge, Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens usw.), sind diese beizubehalten.

III.

Nach Ziffer 1 und 2 des Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 27. September 1939 - S V 1 Nr. 720/39-151- ist die Bezeichnung "Reichssicherheitshauptamt" beschränkt auf den inneren Geschäftsverkehr, d.h., auf den Geschäftsverkehr der Ämter des Reichssicherheitshauptamtes untereinander und den Verkehr des Reichssicherheitshauptamtes mit den Staatspolizei(leit)stellen, Kriminalpolizei(leit)stellen und SD(leit)-Abschnitte,

sowie

4185

SS-6284

IV 86

sowie auf den Geschäftsverkehr innerhalb des Reichsministeriums des Innern.

Alle Schreiben an andere Stellen haben die bisherigen Bezeichnungen zu tragen.

IV.

Für die Ämter IV (Geheimes Staatspolizeiamt) und V (Reichskriminalpolizeiamt) ist durch den Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14.12.39 - I V 1 Nr. 720^{II}/39 - folgendes angeordnet worden:

1.) Amt IV (Geheimes Staatspolizeiamt):

Die Bezeichnung "Geheimes Staatspolizeiamt" darf in Zukunft nur verwendet werden:

- a) bei Maßnahmen des Amtes IV auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 - RGBI. I S.83, sofern eine Verfügung an eine Organisation, einen Personenkreis oder eine Einzelperson gerichtet wird, also im Zuge aller Exekutivhandlungen,
- b) bei Schutzhaftbefehlen,
- c) bei der Bearbeitung von Anzeigen und Gerichtsakten,
- d) bei Bescheiden an Privatpersonen auf Eingaben, die einen Einzelfall betreffen (z.B. in Schutzhaftssachen),
- e) bei Abgabebescheiden an Privatpersonen,
- f) bei Vorladungen,
- g) bei Leumundsauskünften.

Die Bezeichnungen "Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, der Reichsführer-// und Chef der Deutschen Polizei, der Reichsminister des Innern" sind zu verwenden:

- a) im Geschäftsverkehr mit über- und gleichgeordneten außenstehenden Behörden,
- b) bei Maßnahmen staatspolizeilicher Art in Einzelfällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.

2.) Amt V (Reichskriminalpolizeiamt):

Die Bezeichnung "Reichskriminalpolizeiamt" darf in Zukunft nur verwendet werden:

- a) für sämtliche Vorgänge und Maßnahmen der Reichszentralen im Rahmen von Ermittlungs-, Strafverfahren usw., also für die reine Exekutive,

b)

4186

- b) im Erkennungsdienst sowie im Fahndungsdienst;
- c) im Rahmen der Arbeiten des kriminaltechnischen Instituts;
- d) im gesamten Auslandsverkehr in Fällen zu a)
- e) bei der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung (polizeiliche Vorbeugungshaft und planmäßige Überwachung), soweit bisher das Reichskriminalpolizeiamt zuständig war;
- f) bei der Erstattung kriminalbiologischer Gutachten usw.;
- g) im Arbeitsgebiet der weiblichen Kriminalpolizei, sofern es sich um Einzelfragen handelt;
- h) bei sonstigen Einzelfällen, soweit bisher das Reichskriminalpolizeiamt zuständig war (z.B. Belohnungen an Privatpersonen, Vordruckwesen).

Die Bezeichnungen "Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, der Reichsführer-~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei, der Reichsminister des Innern" werden verwendet.

- a) im Geschäftsverkehr mit über- und gleichgeordneten, auch außenstehenden, Behörden in generellen Angelegenheiten;
- b) bei Maßnahmen kriminalpolizeilicher Art von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung;
- c) bei Entscheidungen im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, soweit diese bisher zur Zuständigkeit des Reichsführers-~~SS~~ und Chefs der Deutschen Polizei gehörten;
- d) in Beschwerde- und Dienstaufsichtsangelegenheiten.

In allen übrigen Fällen ist ausschließlich die Bezeichnung "Reichssicherheitshauptamt" zu verwenden."

Die im Abschnitt IV geregelten Bezeichnungen sind nur von den Ämtern IV und V zu verwenden.

Ich ersuche, in Zukunft genau auf die zu verwendenden Briefköpfe zu achten.

In Vertretung:
gez: Dr. B e s t



Beglaubigt:
Heinrich Hoff
Verw.-Sekretär.

Gro.

4187

195 197 - 63 5/4

Nr. RVK II 154.

München, 1. Juni 1940.

Ministerialerlaß.

Betrifft: Pflicht zur Dienstverschwiegenheit.

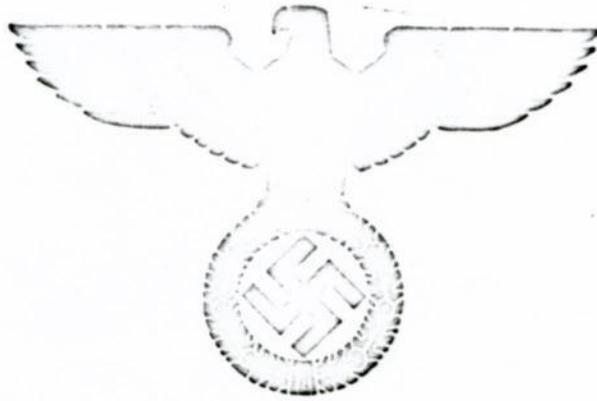
Über die allgemeine Pflicht zur Dienstverschwiegenheit hinaus ist es gerade in der gegenwärtigen Zeit eine selbstverständliche Verpflichtung aller Behördenangehörigen, über Befehle, Anordnungen und Maßnahmen, deren Kenntnis zum Wohle des Reiches und im Interesse der Landesverteidigung oder aus dienstlichen, politischen und disziplinären Gründen auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt bleiben muß, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Ein gedankenloses Weitergeben derartiger Dinge stellt, abgesehen von einer disziplinären oder gar strafrechtlichen Ahndung einen nicht wieder gutzumachenden Leichtsinns dar. Niemand darf von einer geheimzuhaltenden Sache erfahren, wenn er nicht aus dienstlichen Gründen unbedingt davon Kenntnis erhalten muß. Niemand darf mehr erfahren als zur Durchführung seiner Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

Diese Grundsätze haben sich die Gefolgschaftsangehörigen immer und jederzeit vor Augen zu halten.

J.V.



NSIA München, Allg. StA.
 MIInn²419



Der Führer und Reichskanzler

Führer-Hauptquartier,
den 25. September 1941

Grundsätzlicher Befehl.

1. Niemand: Keine Dienststelle, kein Beamter, kein Angestellter und kein Arbeiter dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache erfahren, wenn sie nicht aus dienstlichen Gründen unbedingt davon Kenntnis erhalten müssen.
2. Keine Dienststelle, kein Beamter, kein Angestellter und kein Arbeiter dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache mehr erfahren, als für die Durchführung ihrer Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
3. Keine Dienststelle, kein Beamter, kein Angestellter und kein Arbeiter dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache bzw. dem für sie notwendigen Teil früher erfahren, als dies für die Durchführung ihrer Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
4. Das gedankenlose Weitergeben von Erlassen, Verfügungen, Mitteilungen, deren Geheimhaltung von entscheidender Bedeutung ist, insbesondere laut irgendwelcher allgemeiner Verteilerschlüssel, ist verboten.

Adolf Hitler

HStA München, Allg. StA.
MInn^F2419

Reichssicherheitshauptamt
- Nr. 218/40.

Berlin, den 11. Juni 1940.

Dienstanweisung
für die Geschäftsstellen des Reichssicher-
heitshauptamtes.

1.) Unterstellung.

Die Leiter der Geschäftsstellen unterstehen ausschließlich und unmittelbar den Amtschefs, bei Abwesenheit der Amtschefs ihren Vertretern.

2.) Bezeichnung.

Die Geschäftsstellen führen ihren Schriftverkehr unter der Bezeichnung des betreffenden Amtes, der die Abkürzung "Gst" und, soweit erforderlich, die Tagebuchnummer und das betreffende Aktenzeichen beigefügt werden.
(Z.B. IV-Gst. Nr. 110/40-340-)

3.) Aufgaben.

Die Leiter der Geschäftsstellen führen die Verwaltungsgeschäfte der Ämter, nehmen an allgemeinen Besprechungen mit den Gruppenleitern teil und haben nach den folgenden Anordnungen die Aufgaben wahrzunehmen, die nicht zu den sachlichen Arbeitsgebieten der Gruppen und Referate gehören.

a) Dienstaufsicht.

Die Geschäftsstellenleiter unterstützen die Amtschefs nach den von diesen erteilten Weisungen in der Ausübung der Dienstaufsicht.

b) Geschäftsführung.

Die Geschäftsstellenleiter bearbeiten die für die Einrichtung, den Aufbau und die Geschäftsführung des betreffenden Amtes erforderlichen Massnahmen.

c) Eingangsverteilung.

Die Verteilung der Eingänge ist, soweit diese nicht unmittelbar den Gruppen oder Referaten zugehen, durch die Geschäftsstellen zu bewirken. Von den Geschäftsstellenleitern sind die nötigen Anordnungen über die Zuleitung der Umläufe, die Sammlung von Gesetzes- und Verwaltungs-

Vor-

vorschriften, die Terminmeldungen und dergleichen zu treffen und der Amtsbotendienst zu regeln.

d) Registrier- und Kanzleiwesen.

Die Geschäftsstellenleiter haben innerhalb der Ämter nach den sachlichen Bedürfnissen für die ordnungsgemäße Einrichtung und die Geschäftsführung von Registraturen und Kanzleien zu sorgen.

e) Personalangelegenheiten.

Die in den Ämtern anfallenden Personalangelegenheiten werden ausschliesslich von den Geschäftsstellen bearbeitet. Hierzu gehört die Anforderung, die Verteilung und die kortemässige Erfassung des von den Ämtern benötigten bzw. ihnen zugewiesenen Personals. Die Geschäftsstellenleiter sind verantwortlich für die nach Ziff. 11, 14 u. 19 der V.A. notwendige Unterweisung und Verpflichtung der Gefolgschaftsmitglieder der Ämter mit Ausnahme der Referenten.

Die Urlaublisten bzw. Kontrollen der Ämter sind von den Geschäftsstellen zu führen.

Die Geschäftsstellen übernehmen bei Erkrankungen von Gefolgschaftsmitgliedern die Ausfertigung der Krank- und Gesundheitsmeldungen und ihre Weitergabe an die Personalstellen. Dergleichen bearbeiten sie die Angelegenheiten zur Förderung der sozialen Belange für die Betriebsgemeinschaft.

Alle Änderungen in den Personalien sowie in den Zimmer- und Anrufnummern sind dem Hauptbüro, welches das gesamte Personal des Reichssicherheitshauptamtes nachweist, mitzuteilen.

f) Raumbedarf.

Die Geschäftsstellenleiter stellen den Raumbedarf fest und unterbreiten den Amtschefs die für die Raumverteilung innerhalb ihres Geschäftsbereiches notwendigen Vorschläge. Sie überwachen den ordnungsgemässen baulichen Zustand sowie die Instandhaltung und Säuberung der Diensträume.

Wünsche und Anregungen für den baulichen Zustand, notwendige Baumassnahmen, Raumausstattung, Bedarf an Bürogeräten und dergleichen sind bei den Geschäftsstellen vorzubringen. Die treten im Bedarfsfalle mit dem Hauptbüro in Verbindung.

g) Haushalts- und Wirtschaftswesen.

Die Geschäftsstellenleiter fertigen nach den Weisungen der Amtschefs die Aufstellungen für den Haushaltsvoranschlag.

Sofern bei den einzelnen Ämtern besondere Fonds vorhanden sind, verwalten die Geschäftsstellen diese oder überwachen die ordnungsmässige Verwendung der Mittel nach den Weisungen der Amtschefs.

h) Aktenplan.

Die Geschäftsstelle bearbeitet den Aktenplan des betreffenden Amtes; sie sorgt für die Aufstellung und die laufende Ergänzung. Der Gesamtktenplan für das Reichssicherheitshauptamt wird nach den Angaben der Ämter vom Hauptbüro bearbeitet.

4.) Sonstiges

Ausser den vorstehend aufgeführten Aufgaben übernehmen die Geschäftsstellen alle sich aus dem Dienstbetrieb ergebenden allgemeinen Verwaltungsgeschäfte.

In Vertretung:
gez: Dr. Best.



Boglaubigt:
[Handwritten Signature]
Verw.-Sekr.

L.

A Id - 13 - 15

Reichssicherheitshauptamt
I B 1 Nr. 834/40-151-

Berlin, den 2. Dezember 1940

An die
Ämter I-VI (Verteiler C)
im Hause

Betrifft: Verstärkte Zusammenarbeit der einzelnen Ämter des Reichssicherheitshauptamtes.
Vorgang: Ohne.

Immer wieder werden Fälle bekannt, in denen Angelegenheiten, die mehrere Ämter berühren, jeweils von einem Amt ohne Beteiligung der anderen interessierten Ämter erledigt werden. Durch diese gegenseitige Nichtunterrichtung werden immer wieder Erlasse unter dem Kopf "Reichssicherheitshauptamt" herausgegeben, die anderen Erlässen des Reichssicherheitshauptamtes, die von anderen Ämtern erlassen sind, direkt widersprechen. Ausserdem hat die mangelnde Beteiligung dazu geführt, dass ganze Sparten der Sicherheitspolizei (z.B. alle Staatspolizei(leit)stellen über auch für sie wichtige Erlasse nicht orientiert werden und dadurch durchaus vermeidbare Schwierigkeiten und Fehlbearbeitungen entstehen. Ich erwarte daher, dass jedes Amt mehr als bisher bei seinen Erlassentwürfen überlegt, welche anderen Ämter des Reichssicherheitshauptamtes interessiert sein könnten und daher mitzuzeichnen haben. Andererseits haben die mitzeichnenden Ämter den Vorgang so beschleunigt zu bearbeiten, dass durch die Mitzeichnung keine wesentliche Verzögerung entsteht. Ferner ist in verstärktem Masse darauf zu achten, dass der Verteiler bei Runderlassen so weit gestellt wird, dass auch alle an dem Erlass mittelbar interessierten Stellen aus dem Bereich der Sicherheitspolizei und des SD - zumindest nachrichtlich - unterrichtet werden. Besonders weise ich darauf hin, dass die

02114

IVE6

Inspektore

995 107 - 7 514

A Id - 13 -

16

Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD grundsätzlich von allen bedeutenden Erlassen nachrichtlich unterrichtet werden müssen, damit mindestens beim Inspekteur die Gesamtübersicht über die Vorschriften besteht, die für die Dienststellen seines Bereiches massgeblich sind. Das gleiche gilt in grossliniger Regelung für die Höheren 1- und Polizeiführer (nachrichtlich).

gez. H e y d r i c h



Beglaubigt:

W. ...
Kanzleiangehörige.

4180

AI d-6-3m p.4 17

Führer-Hauptquartier

Berlin SW 11, den 30 Juni 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8

Der Reichsführer-SS

Der Chef des Persönlichen Stabes

Der Chef der Ordnungspolizei
„Adjutantur Prag“

Tgb.-Nr. A/35/147/42

Bei Antwortschreiben
bitte Tgb.-Nr. angeben.

Tag des Eingangs 2.7.42 Ru

Bei Antwortschreiben bitte Tagebuch-Nummer angeben

Tgb. Nr. Anlagen

u.R.
Kopf
Hauptbüro
Zur Bekanntgabe der
Anlage
Bücherei
Aug. 2. 42

Lieber Kurt!

Im Auftrage des Reichsführer-SS und Chefs der Deutschen Polizei übersende ich Dir beiliegend Abdruck des Befehls des Reichsführer-SS über die Verantwortlichkeit des Reichssicherheitshauptamtes für die Gleichrichtung aller politischen Angelegenheiten der SS mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Heil Hitler!

Hein
Wolff

Anlage

99-107-9-5/4

Hauptbüro.

Berlin, den 8. Juli 1942.

12

U.

Herrn Major d.Sch. B e c k e r
-Adjutantur Prag -

nach Bekanntgabe im Hauptamt Ordnungspolizei
zurückgesandt.

[Handwritten signature]

L d H

13/VII

Berlin, den 25. Juni 1942.

Der Reichsführer-//
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II A 1 - Nr. 35/42 - 151 -

An

die Chefs der Hauptämter
des Reichsführers-//.

Betrifft: Verantwortlichkeit des Reichssicherheitshauptamtes für
die Gleichrichtung aller politischen Angelegenheiten
der //.

Die politische Entwicklung des Reiches ist durch die Kriegsereignisse noch beschleunigt worden. Besonders für die neu besetzten Gebiete müssen fortgesetzt Entscheidungen getroffen werden, die von ausschlaggebender Wichtigkeit auch für die künftige politische Entwicklung im Reich selbst und damit im besonderen Maße auch für die gesamte // sind. Die von unserem Standpunkt als //Männer erforderlichen politischen Entscheidungen werden wir nur mit der erforderlichen Durchschlagkraft zur Geltung bringen können, wenn sie absolut einheitlich ausgerichtet sind und in richtiger Form den jeweiligen Schwankungen in der Entwicklung Rechnung tragen. Zwar weiß ich, daß jeder meiner Hauptamtchefs ohne weiteres, die im großen richtige politische Linie schon von sich aus vertreten wird. Aber gerade die erforderliche Anpassung an die jeweils herrschende Situation kann nur gesichert werden, wenn die Abstimmung aller politischen Handlungen seitens der // von einer Stelle vorgenommen wird, die sofort und unmittelbar jede derartige Schwankung erfährt.

Unter den //-Hauptämtern hat allein das Reichssicherheitshauptamt die Möglichkeit, durch seine überwiegende politische Arbeit diesen ständigen unmittelbaren Kontakt mit jeder politischen Entwicklungsphase zu halten.

Ich ordne daher an, daß alle //-Hauptämter sämtliche politisch bedeutsamen Vorgänge zum Zwecke der einheitlichen Abstimmung dem Reichssicherheitshauptamt zur Mitzeichnung zuleiten, bevor diese Vorgänge mir vorgelegt oder an Dienststellen außerhalb der // gerichtet werden.

Ich

19-514

Ich ersuche, durch Bekanntmachung in den Stäben für die strikte Einhaltung dieser Anordnung Sorge zu tragen.

gez. H. Himmler.



Beglaubigt
Himmler
Beigeordnete.

we.

107 12-514

Kollekt R 58/251
Reichssicherheitshauptamt
II HB Nr. 50/42

Aid-10-21
26/20
Berlin, den 10. Oktober 1942

An
alle Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes
Verteiler C
im Hause

Nachrichtlich
an den
Persönlichen Stab des Reichsführers-H
im Hause

Betrifft: Geschäftsmässige Behandlung von Vorlagen für
den Reichsführer-H.

Zur Beseitigung von Unklarheiten über die geschäfts-
mässige Behandlung von Vorlagen für den Reichsführer-H
weise ich auf folgendes hin:

I.

Der Reichsführer-H zeichnet im allgemeinen
abschliessend:

1. Schriftstücke, die für den Führer bestimmt sind
2. Schriftstücke, deren Zeichnung er sich durch \dagger oder in anderer Weise vorbehalten hat,
3. Schriftstücke von grundsätzlicher politischer Bedeutung.

II.

(1) Die Entwürfe müssen übersichtlich, leicht lesbar und sprachlich sorgfältig abgefasst sein.

Keine

9

22

Keine veralteten Kanzleiausdrücke, keine überflüssigen Wörter, keine vermeidbaren Fremdwörter, keine langen ungegliederten Sätze, kein Häufen von Hauptwörtern, namentlich von solchen auf "ung", sparsamer Gebrauch von "erfolgt", Tatform (Aktivum) ist der Leideform (Passivum) vorzuziehen,

nicht

"Die Auszahlung der Dienstbezüge erfolgt durch die Polizeikassen am 15. jedes Monats."

sondern

"Die Polizeikassen zahlen die Dienstbezüge am 15. jedes Monats aus."

Der Reichsführer-// hat erst kürzlich das ungepflegte Deutsch in Vorlagen gerügt.

(2) Muss dem Erlassentwurf eine Darstellung des Sachverhalts, ein Vermerk, vorausgeschickt werden, um das Durcharbeiten der Akten entbehrlich zu machen, so sollen die Grundgedanken, die zu dem Erlassentwurf führen, kurz und klar dargelegt werden. Was sich aus dem Erlassentwurf ergibt, braucht nicht im Vermerk gesagt zu werden.

(3) Zwischen der Ortsangabe und dem Vermerk ist immer der Sachbetreff anzugeben.

III.

Soll der Reichsführer-// nur über einen Sachverhalt unterrichtet oder seine Entscheidung erbeten werden, ohne dass schon ein Entwurf beigefügt werden kann, so ist die Berichtsform zu wählen, z. B.

"An
den Reichsführer-//
im Hause

Betr.:

Bezug:

Anlagen: "

IV.

IV.

(1) Nach einem Befehl des Reichsführers-~~ff~~ vom 26.8.1942 sind in allen Vorlagen (Entwürfen und Berichten) unter dem Aktenzeichen der Verfasser und die Vorgesetzten, bei denen das Schriftstück bis zur Vorlage beim Reichsführer-~~ff~~ durchläuft, mit Dienstgrad und Namen anzugeben.

(2) Entwürfe sind vom Verfasser und den Vorgesetzten, bei denen sie durchlaufen, mit Handzeichen, Reinschriften immer vom letzten Vorgesetzten mit vollem Namenszug zu unterzeichnen (keine beglaubigten Abschriften). Der letzte Vorgesetzte ist der Amtschef, bei seiner Behinderung sein Vertreter, ist ein solcher nicht bestellt, der Gruppenleiter.

(3) Entwürfe, die zur Vorlage beim Reichsführer-~~ff~~ bestimmt sind, sind am Kopf und an der Stelle, wo der Reichsführer-~~ff~~ schlusszeichnen soll, mit zu versehen. An der für die Schlusszeichnung vorgesehenen Stelle sind durch Beifügen von "z.U." (zur Unterschrift) die Teile des Entwurfs zu kennzeichnen, die vom Reichsführer-~~ff~~ eigenhändig unterschrieben werden sollen, z. B. "z.U. zu 2 und 4) des Entwurfs".

(4) Vorlagen, die für den Herrn Reichsminister des Innern bestimmt sind, laufen über den Reichsführer-~~ff~~; es sind dabei die für solche Vorlagen erlassenen ^{besonderen} Bestimmungen zu beachten.

V.

(1) Reinschriften, die vom Reichsführer-~~ff~~ eigenhändig unterzeichnet werden sollen, sind dem Entwurf in jedem Falle sogleich beizufügen, damit sie der Reichsführer-~~ff~~ gleichzeitig mit dem Entwurf unterzeichnen kann.

(2) Eigenhändige Unterzeichnung von Reinschriften durch den Reichsführer-~~ff~~ kommt vor allem in Betracht:

a)

11

- 24
- a) bei Schreiben mit persönlicher Anrede,
 - b) bei Schreiben an die Reichsstatthalter, Oberpräsidenten und gleichgestellte Persönlichkeiten, wenn der Inhalt des Schreibens den Empfänger persönlich angeht,
 - c) bei förmlichen Urkunden.

(3) In den Reinschriften ist bis auf weiteres unter der Ortsangabe der Vermerk anzufügen:

"z. Zt. Feld-Kommandostelle.
Postsendungen sind ausnahmslos
an die Anschrift in Berlin
zu senden."

VI.

(1) In allen Entwürfen und Reinschriften sind die Anschriften genau anzugeben.

(2) Für die einzelnen Hauptämter hat der Reichsführer-~~SS~~ folgende Bezeichnung festgelegt:

- 1.) ~~SS~~-Hauptamt
- 2.) Reichssicherheitshauptamt
- 3.) Rasse- und Siedlungshauptamt-~~SS~~
- 4.) Hauptamt Ordnungspolizei
- 5.) ~~SS~~-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
- 6.) Persönlicher Stab
- 7.) ~~SS~~-Personalhauptamt
- 8.) Hauptamt ~~SS~~-Gericht
- 9.) ~~SS~~-Führungshauptamt
- 10.) Dienststelle ~~SS~~-Obergruppenführer Heißmeyer
- 11.) Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums - Stabshauptamt -
- 12.) Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle

Es muss z. B. heißen:

"Der Reichsführer-~~SS~~
Hauptamt ~~SS~~-Gericht"

oder

"Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle."

VII.

VII.

(1) Der Reichsführer-SS hat durch Befehl vom 13.7.1942 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ämter des RSHA. alle Fragen miteinander abstimmen müssen. Es ist daher sorgfältig darauf zu achten, dass alle Vorlagen für den Reichsführer-SS allen Stellen, die beteiligt werden müssen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

(2) In Berichten an den Reichsführer-SS ist stets zu vermerken, welche Stellen und mit welchem Ergebnis sie beteiligt worden sind.

(3) In grundsätzlichen Ostangelegenheiten ist der vom Reichsführer-SS als Verbindungsführer zum Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete bestellte Chef des SS-Hauptamtes, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS B e r g e r , zu beteiligen oder in geeigneter Form zu unterrichten.

(4) Nach dem Erlass vom 24.9.1942 - II A 1 Nr. 705/42-151 - sind von allen grundsätzlichen Schreiben an Gauleiter, Reichsstatthalter usw., der Höhere SS- und Polizeiführer und der Inspekteur (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD zu unterrichten; das gilt auch für wichtige Einzelfälle. Es ist deshalb darauf zu achten, dass in solchen Fällen immer sogleich Abschrift oder ein besonderes Schreiben für diese Stellen in der Vorlage vorgesehen wird.

VIII.

Alle Vorlagen an den Reichsführer-SS sind über die Adjutantur des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zu leiten. Sie sind auf den Weisernappen z. B. wie folgt auszuzeichnen:

"Reg., Amtschef, Adj.Cds., RFSS."

IX.

(1) Sachen, die sich der Reichsführer-SS durch zur Schlusszeichnung vorbehalten hat, sind eilig zu behandeln.

(2)

26
(2) Kann einem Einsender nicht in kurzer Zeit geantwortet werden, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

X.

(1) Zur Papierersparnis können die Vorlagen an den Reichsführer-// doppelseitig geschrieben werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet ist (RdErl. vom 9.3.1942 - Bef.Bl.S. 80' -).

(2) Dieser Erlass, der im Einverständnis mit dem Persönlichen Stab des Reichsführers-// ergeht, ist mit dem Erlass über die Form der Verfügungs- und Erlassentwürfe vom 1.7.1940 - I HE 457/40 - den Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes vierteljährlich in Erinnerung zu bringen.

In Vertretung
gez.: Streckenbach



Beglaubigt:
Reichardt
Sachbearbeiter

roh

Entwurf

.K/No.

Berlin, den 8. Januar 1943.

AId-15-

Betr.: Aufgabenverteilung, Unterstellung und Zuständigkeit der Hauptämter und Höheren γ -und Polizeiführer.

- I. Dem Reichsführer- γ und Chef der Deutschen Polizei unterstehen unmittelbar:
 - 1. die Hauptämter und die selbständigen Ämter (Reichsarzt γ und Chef des Fernmeldewesens)
 - 2. die Höheren γ -und Polizeiführer
die Führer der γ -Oberabschnitte und
die Führer der selbständigen Abschnitte
 - 3. das γ -Panzerkorps
die γ -Divisionen und γ -Brigaden und
die anderen selbständigen Feld-Einheiten der Waffen- γ ,
soweit sie nicht militärisch dem OKH unterstellt sind;
 - 4. der Chef des Führungshauptamtes
in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Ersatz-
einheiten und Schulen der Waffen- γ .

- II.
 - 1. Die Hauptämter sind die Führungsorgane des Reichsführer- γ .
Ihr Aufgabenbereich wird vom Reichsführer- γ festgelegt.
Sie sind für die Bearbeitung aller Fragen ihres Aufgabenbereiches allein zuständig. Im Rahmen ihrer Aufgaben geben sie ihre Anweisungen und Befehle unmittelbar an
 - a) die anderen Hauptämter bzw. selbständigen Ämter,
 - b) die Höheren γ -und Polizeiführer,
 - d) die Führer der γ -Oberabschnitte und die Führer der selbständigen Abschnitte,
 - d) das γ -Panzerkorps,
die γ -Divisionen und γ -Brigaden und
die anderen selbständigen Feldeinheiten d. Waffen- γ ,
 - e) für das Ersatzheer und die Schulen der Waffen- γ an das γ -Führungshauptamt.
 - 2. Grundsätzliche Befehle und Befehle, die das Arbeitsgebiet mehrerer Hauptämter betreffen, sind dem Reichsführer- γ zur Unterschrift vorzulegen.

Diese Befehle sind, bevor sie dem Reichsführer-7 vorgelegt werden, mit den beteiligten Hauptämtern - grundsätzliche Befehle mit allen Hauptämtern - zu besprechen und von diesen im Entwurf gegenzuseichnen.

- 3. Die im fachlichen Aufgabenkreis eines Hauptamtes tätigen Dienststellen oder 7-Angehörigen, welche einem anderen Hauptamt, einem Höheren 7-und Polizeiführer, einem 7-Oberabschnitt, einem selbständigen Abschnitt, einer sonstigen Dienststelle der Allgemeinen-7 oder einer selbständigen Einheit der Waffen-7 (s. Ziff.1,3 und 4 dieses Befehls) zugewiesen sind, werden dort organisatorisch eingegliedert und damit disziplinar unterstellt. Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen jedoch ausschliesslich von dem für sie fachlich zuständigen Hauptamt. Von diesen fachlichen Weisungen haben sie ihrem Disziplinarvorgesetzten Kenntnis zu geben.

Diese organisatorischen Disziplinarvorgesetzten sind jedoch nicht berechtigt, in die Befehlsbefugnisse des fachlich zuständigen Hauptamtes selbständig einzugreifen oder fachliche Weisungen selbständig abzuändern. Das gilt insbesondere für

- Führer des Verwaltungsdienstes
- RuS-Führer
- Sippenpfleger und Eignungsprüfer
- Gerichtsführer
- Fürsorgeführer
- Führer des Sanitätsdienstes.

- III. 1. Die Höheren 7-und Polizeiführer sind innerhalb ihres örtlichen Befehlsbereichs die Vertreter des Reichsführers und Chefs der Deutschen Polizei in allen seinen Aufgabengebieten. Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterstehen ihnen unmittelbar:

- a) in ihrer Eigenschaft als Führer des Oberabschnitts
 - alle Dienststellen der Allgemeinen-7, die dem Oberabschnitt organisatorisch angehören
- b) die Kommandeure der Ordnungspolizei und
 - alle diesen unterstellten Dienststellen der Ordnungspolizei
 - die Polizeipräsidenten u. Polizeidirektoren
- c) der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD und
 - alle diesen unterstellten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD

- d) in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Reichsführers- als Reichskommissar f.d. Festigung d. dt. Volkstums
alle Dienststellen des Hauptamts Volksdeutsche Mittelstelle und des Stabshauptamtes.

2. a Die Höheren γ -und Polizeiführer sind darüber hinaus verantwortlich für

- aa) das γ mässige Handeln und das öffentliche Auftreten aller Dienststellen der Allgemeinen- γ , der Waffen- γ , der Ordnungspolizei und des Sicherheitsdienstes, sowie aller γ -Angehörigen ihres Bereiches;
- bb) die reibungslose Zusammenarbeit aller dieser Dienststellen und die Geschlossenheit ihres Auftretens gegenüber allen Dienststellen der Partei und des Staates;
- cc) alle öffentlichen Veranstaltungen kultureller, unterhaltender oder politischer Zielsetzung;
- dd) alle Aufmärsche, Kundgebungen und sportlichen Grossveranstaltungen.
- b) Im Rahmen der ihnen hiermit gegebenen Zuständigkeiten können die Höheren γ -und Polizeiführer Anweisungen und Befehle erlassen, die für alle γ -und Polizeidienststellen sowie für alle γ -Angehörigen ihres Bereiches verbindlich sind. Insoweit unterstehen der Befehlsgewalt des Höheren γ -und Polizeiführers auch die Oberabschnitte oder selbständigen Abschnitte, die personell nicht mit dem Höheren γ -und Polizeiführer verbunden sind, sowie alle Einheiten der Waffen- γ .
- c) Die Höheren γ -und Polizeiführer sind Disziplinarvorgesetzte aller γ -Angehörigen, die sich vorübergehend oder dauernd in ihrem Befehlsbereich aufhalten, soweit es sich handelt um
- a) Verstösse gegen das Ansehen ihrer Person,
- b) Verstösse gegen die gemäss Ziff. b) erlassenen Anweisungen und Befehle.

Der Höhere SS- und Polizeiführer Ost

Nr.: Kr/Pi - P. N. 8743 - .

(bei Rückantwort bitte angeben)

Betrifft: Vorläufige Dienstanweisung der Höheren SS- und Polizeiführer und Oberabschnittsführer in den Gebieten außerhalb des Reiches.

Bezug: Dorts. Schreiben vom 9. II. 1943
- Az. 11 k 19 - .

Anlagen: -

P e r s ö n l i c h !

An den

Chef des SS-Personalhauptamtes,
SS-Gruppenführer und Generalleutnant
der Waffen-SS

von Herff,

B e r l i n - Charlottenburg.

Lieber Herff!

Zunächst danke ich Ihnen für die Übersendung der vorläufigen Dienstanweisung an die Höheren SS- und Polizeiführer und Oberabschnittsführer außerhalb des Reichsgebietes vom 8. Januar 1943.

Anlässlich meines Besuches bei Ihnen am 29. I. 1943 konnte ich Ihnen zum Ausdruck bringen, daß die Dienstanweisung als solche von grundsätzlicher Bedeutung ist und wir es nur begrüßen können, als die vom Reichsführer-SS hier eingesetzten SS-Führer, die disziplinären Unterstellungsverhältnisse und die Befehlsbefugnisse geklärt zu wissen. Sie haben sich nun bezüglich dieser Dienstanweisung an alle Hauptamtschefs gewandt.

Selbstverständlich würden wir Höheren SS- und Polizeiführer oder Oberabschnittsführer es auch begrüßt haben, wenn uns dieser Entwurf ebenfalls zur Stellungnahme zugegangen wäre.

Zunächst, wenn ich auf die Sache eingehen darf, entnehme ich der Dienstanweisung, daß sie ein vorläufiges Verfahren darstellt, bis ein diesbezügliche Verfügung des Reichsführers-SS eine endgültige Entscheidung bringt.

Ich

- 2 -

Ich sitze nun schon seit Beginn des Krieges, also bald 3½ Jahre, als Höherer SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement und kann vielleicht auf die größten Erfahrungen zurückblicken. Ich möchte daher zu Ihren einzelnen Punkten kurz Stellung nehmen:

Die Ziffer 1.) besagt nichts wesentliches. Eine Unterstellung eines SS-Angehörigen hinsichtlich seiner SS-mäßigen Haltung ist wohl mit dem unter Ziffer 2.), 1.Satz, Festgelegtem zu verstehen, womit ich gleich zu Ziffer 2.), 2.Satz, komme.

Wenn auf fachlichem Gebiet die Disziplinarstrafgewalt bei dem betreffenden Hauptamtschef liegt, hat praktisch der Höhere SS- und Polizeiführer oder der Oberabschnittsführer kein Weisungsrecht auf fachlichem Gebiet. Dies wird unter Ziffer 3.) Ihrerseits bestätigt.

Die Ziffer 3.) bildet den Kern des Verfahrens. Wenn dieser Befehl so durchgeführt werden soll, bedarf es weder eines Höheren SS- und Polizeiführers, noch eines SS- und Polizeiführers in meinem Gebiet. Dann ist es richtiger, daß alle Hauptamtschefs von sich aus ihre fachlichen Anweisungen an ihre Führer auf ihrem jeweiligen Sektor unmittelbar erteilen. Hier ist es gleichgültig, ob es sich um die Ordnungs- oder um die Sicherheitspolizei in ihren vielfältigen Aufgaben handelt, ob es sich um das so umfangreiche Verwaltungsgebiet dreht, mit all seinen verschiedensten Nebenaufgaben oder ob es sich um die Aufgaben des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums handelt, dessen Beauftragter ich hier im Generalgouvernement bin und in dessen Stabe die Vertreter der Hauptämter, wie Sicherheitspolizei, Rasse- und Siedlungshauptamt, Volksdeutsche Mittelstelle, Stabshauptamt sind. Alle zusammengefaßt, stellen nur Fachgebiete dar.

Wenn nach dieser klaren Festlegung Ihrer Anweisung unter Ziffer 3.) die Höheren SS- und Polizeiführer und die Oberabschnittsführer nicht berechtigt sind, in diese Befehlsbefugnisse selbständig einzugreifen, dann erübrigt sich ganz zwangsläufig, wie ich schon oben erwähnte, die Tätigkeit der Höheren SS- und Polizeiführer. Ich könnte Ihnen Dutzende von Beispielen geben, die die Richtigkeit meiner Auffassung bestätigen würden.

Ich

Ich glaube, daß Sie darauf verzichten werden.

Ziffer 4.) ist mir nicht ganz klar, was darunter gemeint ist. Unter welchen personellen Schwierigkeiten wir hier draußen arbeiten müssen, mögen Sie daraus entnehmen, daß wir durch die jetzt laufende Einziehung aller kv-Führer, Unterführer und Männer langsam arbeitsunfähig werden. Dabei ist es nicht einmal möglich, daß der Höhere SS- und Polizeiführer bei Personalveränderungen Stellung nehmen darf. Jedes Hauptamt ruft die Kräfte ab, die es benötigt. Es fragt nicht darnach, ob Derjenige für mich entbehrlich ist oder nicht. Dieser Zustand müßte und würde langsam zur völligen Auflösung unserer Stäbe führen, ohne daß wir dies verhindern können.

Ich frage Sie nun persönlich, zu welchem Zweck hat der Reichsführer-SS die Stellen der Höheren SS- und Polizeiführer oder Oberabschnittsführer außerhalb des Reichsgebietes geschaffen, wenn dieses von Ihnen vorgeschlagene Verfahren durch die Hauptamtschefs folgerichtig durchgeführt würde?

Es ist heute so, daß ich bei jeder Personalverfügung eines Hauptamtes mich gezwungen sehe, mich unmittelbar an den Reichsführer-SS zu wenden, weil eben auf die Aufgaben des Höheren SS- und Polizeiführers keinerlei Rücksicht genommen wird.

Es ist nicht möglich, von den Zentralstellen in Berlin aus derartige Befehle, wie sie Ihre vorläufige Dienstanweisung darstellt, herauszugeben, ohne daß man sich selbst ein Bild verschafft, wie die Dinge hier draußen liegen.

Ich habe Ihnen neulich schon in Berlin gesagt, daß es für uns auf die Dauer einen untragbaren Zustand darstellt, wenn von jedem Hauptamt personelle Verfügungen getroffen werden, ohne Rücksicht auf die Notwendigkeiten, die örtlich gegeben sind.

Sie dürfen überzeugt sein, daß ich bei der Verantwortung, die ich für diesen Raum hier im Generalgouvernement trage, jedes Mittel ergreife, um die mir vom Reichsführer-SS gestellten Aufgaben zu lösen.

Wenn uns Höheren SS- und Polizeiführern und Oberabschnittsführern außerhalb des Reichsgebietes von Seiten der Hauptamtschefs kein Verständnis entgegengebracht wird, werde ich, solange ich das Vertrauen des Reichsführers-SS besitze, mich stets an ihn persönlich wenden, um seine persönliche Entscheidung von Fall zu Fall einzuholen.

Ich

30
Persönlicher Stab Reichsführer
Schrittgut
Akt. Nr. 1498 33

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Höheren SS- und Polizeiführern, für die diese vorläufige Dienstanweisung bestimmt ist, diese auch zustellen würden, um ihnen Gelegenheit zu geben, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

Heil Hitler!

Ihr

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'Münch'.

Anlage zu I Org. Nr. 250/43 - 154 -

Verteiler D

für Runderlasse des RSHA.

nach dem Stande vom 1.6.1944.

Anschrift: An alle Dienststellen der Sicherheitspolizei
und des SD (Verteiler D)

Empfänger sind:	Stück
A. <u>Das Reichssicherheitshauptamt nach Verteiler C</u>	244
B. <u>Die Inspektore der Sicherheitspolizei und des SD in:</u>	
1) Berlin-Grünwald	1
2) Braunschweig	1
3) Breslau	1
4) Danzig	1
5) Dresden	1
6) <u>Düsseldorf</u>	1
7) Hamburg	1
8) Kassel	1
9) Königsberg	1
10) München	1
11) Nürnberg	1
12) Posen	1
13) Stettin	1
14) Stuttgart	1
15) Wien	1
16) Wiesbaden	1 16
C. <u>Die Befehlshaber und selbständigen Einsatzgruppen (EGr.)</u>	
<u>der Sicherheitspolizei und des SD in:</u>	
1) Agram (EGr.)	3
2) Athen	3
3) Belgrad	3
4) Brüssel (Beauftr.d.CdS. zugl.f.KdS. in Brüssel, Lille u. Lüttich)	12

	Stück
5) Budapest	3
6) Den Haag	3
7) Kopenhagen	3
8) Krakau	3
9) Luxemburg (EKdo.)	4
10) Metz	3
11) Minsk	3
12) Oslo	3
13) Paris	3
14) Prag (einschl. Zentralamt f.d. Rege- lung der Judenfrage)	4
15) Riga	3
16) Salzburg	3
17) Straßburg/Elsaß	3
18) Verona (zugl.f.Triest)	6
19) Chef der Bandenbekämpfung	1

69

D. Die Kommandeure der Sicherheitspolizei

und des SD:

I. Im Generalgouvernement

1) Krakau	3
2) Lemberg	3
3) Lublin	3
4) Radom	3
5) Warschau	3

II. In Norwegen

1) Bergen	3
2) Drontheim	3
3) Stavanger	3
4) Tromsø	3

III. In Frankreich

1) Angers	3
2) Bordeaux	3
3) Chalon s.M.	3
4) Dijon	3
5) Limoges	3

	Stück
6) Lyon	3
7) Marseille	3
8) Montpellier	3
9) Nancy	3
10) Orléans	3
11) Paris	3
12) Poitiers	3
13) Rennes	3
14) Rouen	3
15) St. Quentin	3
16) Toulouse	3
17) Vichy	3

IV. Sonstige Gebiete

1) Bialystok	3
2) Marburg	3
3) Veldes	3

V. Im Ostland

1) Kauen	3
2) Reval	3
3) Riga	3

96

E. Die Staatspolizei(leit)stellen (einschl. der susp. Stapostellen, die in ADSt. umgewandelt wurden) - Leitstellen sind unterstrichen - in:

1) Augsburg	1
2) <u>Berlin</u>	7
3) Braunschweig	1
4) Bremen	1
4a) Wesermünde (ADSt.)	1
4b) Wilhelmshaven (ADSt.)	1
5) <u>Breslau</u>	1
5a) Liegnitz (ADSt.)	1
6) Bromberg	1
6a) Graudenz (ADSt.)	1
7) <u>Brünn</u>	1
8) Chemnitz	1
8a) Plauen (ADSt.)	1

	Stück
9) <u>Danzig</u>	1
10) Darmstadt	1
11) Dortmund	1
12) <u>Dresden</u>	1
13) <u>Düsseldorf</u>	1
14) Frankfurt a.M.	1
15) Frankfurt/O.	1
16) Graz	1
17) Halle	1
18) <u>Hamburg</u>	1
18a) Lüneburg (ADSt.)	1
19) <u>Hannover</u>	1
19a) Hildesheim (ADSt.)	1
20) Innsbruck	1
21) Karlsbad	1
22) <u>Karlsruhe</u>	1
23) Kassel	1
24) <u>Kattowitz</u>	1
25) Kiel	1
26) Klagenfurt	1
27) Koblenz	1
27a) Trier (ADSt.)	1
28) Köln	1
28a) Aachen (ADSt.)	1
29) <u>Königsberg/Pr.</u>	1
29a) <u>Allenstein (ADSt.)</u>	1
30) Leipzig	1
31) Linz	1
32) Litzmannstadt	1
33) <u>Magdeburg</u>	1
33a) Dessau (ADSt.)	1
34) <u>München</u>	1
35) <u>Münster/Westf.</u>	1
35a) Bielefeld (ADSt.)	1
35b) Osnabrück (ADSt.)	1
36) <u>Nürnberg</u>	1
36a) Würzburg (ADSt.)	1
37) Oppeln	1
38) <u>Posen</u>	1

	Stück
64) Wiener-Neustadt	1
65) Wiesbaden	1
66) Wittenberg	1
67) Worms	1
68) Znaim	1
69) Zweibrücken	<u>1</u>

69

H. Die SD-(Leit)Abschnitte (einschl.d.susp.in HA. umgewandelten) - Leitabschnitte sind unterstrichen - in:

1) Augsburg	1
2) Bayreuth	1
3) <u>Berlin</u>	1
3a) Frankfurt/O. (HA.)	1
4) Braunschweig	1
5) Bremen	1
6) <u>Breslau</u>	1
7) <u>Dänzig in Zoppot</u>	1
8) Dessau	1
9) Dortmund	1
10) <u>Dresden</u>	1
11) <u>Düsseldorf</u>	1
12) Frankfurt/M.	1
13) Graz	1
14) Halle/S.	1
15) <u>Hamburg</u>	1
16) Innsbruck	1
17) Karlsruhe (HA.) (Zuget.Befh. Straßburg)	1
18) Kassel	1
19) <u>Kattowitz</u>	1
20) Klagenfurt	1
21) Kiel	1
22) Koblenz	1
23) Köln	1
24) <u>Königsberg/Pr.</u>	1
25) Linz/Donau	1
26) Litzmannstadt	1

BLUME
18/7/47

Vernehmung des SS-Standartenführers und Befehlshabers der Sicherheitspolizei Dr. WALTER BLUME am 18. Juli 1947 von 14,15 bis 16 Uhr durch Mr. Fred KAUFMAN, Chief, Interrogation Branch, Anwesend: Rechtsanwalt LUMBERT und die griechischen Herren DIMITSAS und KICUSSOPOULOS.
Military Adv. Mr. Feuerbacher

1. F. Wie ist Ihr voller Name?
A. Walter BLUME.
2. F. Welches war Ihr letzter Dienstgrad?
A. Befehlshaber der Sicherheitspolizei, SS-Standartenführer und Ministerialrat.
3. F. Wann kamen Sie nach Athen?
A. Im August 1943 kamen wir direkt nach Athen. Das genaue Datum weis ich nicht mehr.
4. F. Wie lange blieben Sie in Athen?
A. Rund ein Jahr. Wir kamen ungefähr 4 Wochen vor dem Rückzug der deutschen Truppen von Athen weg.
5. F. Kamen Sie vor SCHIMANA weg?
A. Ja. Für den Rückmarsch von Athen bis Wien habe ich rund 4 Wochen gerechnet. Als ich in Wien war, kam Schimana mit dem Flugzeug in Athen an.
6. F. Welches waren Ihre Aufgaben in Athen?
A. Ich war Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des S.D. Ich hatte als solcher im Stabe des Höheren SS- und Polizeiführers die polizeiliche Nachrichtenarbeit und die polizeiliche Exekutive dieses Höheren SS- und Polizeiführers zu leiten.
7. F. Wer war der Höhere SS- und Polizeiführer?
A. Das war SCHIMANA, mein Vorgesetzter.
8. F. Wie lagen die Unterstellungsverhältnisse in Athen?
A. Der Höhere SS- und Polizeiführer, SS-Gruppenführer Schimana, war der Beauftragte des Reichsführers SS. für die Angelegenheit

der SS und Polizei in Griechenland. Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und der Befehlshaber der Ordnungspolizei waren Angehörige seines Stabes. Er hatte ihnen gegenüber Weisungs- und Aufsichtsrecht. Die Befehlshaber der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei waren verpflichtet, ihm über alle Vorgänge ihres Arbeitsbereichs zu unterrichten. Der Befehlsengang ergibt sich aus beiliegender Skizze, und zwar führt ein Befehlsweg unmittelbar vom Reichsführer zum Höheren SS- und Polizeiführer, der sich zur Durchführung des Befehlshabers der Ordnungspolizei oder der Sicherheitspolizei bedienen konnte. Ein anderer Befehlsweg führte vom Reichsführer über das Hauptamt Ordnungspolizei und das Reichssicherheitshauptamt. Diese beiden Ämter konnten nunmehr ihre Befehle entweder unmittelbar an den Höheren SS- und Polizeiführer oder direkt an den Befehlshaber der Ordnungspolizei oder Sicherheitspolizei geben, indem sie es im letzteren Falle dem Befehlshabern überliessen, aufgrund ihrer Unterrichtungspflicht den Höheren SS- und Polizeiführer ins Bild zu setzen. Damit der Höhere SS- und Polizeiführer in der Lage war, sein Weisungs- und Aufsichtsrecht auszuüben, erhielt er im übrigen von allen grundsätzlichen Erlassen der Ämter Abschrift.

Die Mehrzahl der Vorgänge in der täglichen Sacharbeit ging unmittelbar von den Hauptämtern zu den Befehlshabern.

SPEIDEL war der Militärbefehlshaber in Griechenland.

Das Befehlsverhältnis zwischen ihm und SCHIMANA ist mir nicht bekannt, da ich nicht Einblick in die schriftlichen Verfügungen oder Ähnliches gehabt habe. Ich kann dazu nur Stellung nehmen, soweit ich selbst damit befasst wurde. Ich kann deshalb nur sagen, dass ich verpflichtet war, auf Anordnung von SS-Gruppenführer SCHIMANA der Dienststelle des Militärbefehlshabers (Chef des Stabes) unsere täglichen Ereignismeldungen zuzuleiten. Ausserdem habe ich in gewissen Abständen - vielleicht alle 8 Tage, es mag auch einmal ausgefallen sein - dem Chef des Stabes Vortrag gehalten.

Im übrigen war der Militärbefehlshaber auf Informationen des Höheren SS- und Polizeiführers (Sicherheitspolizei) kaum angewiesen, da ihm der völlig selbständige Apparat der Geheimen Feldpolizei, die mindestens 10mal stärker als die Sicherheitspolizei war, zur Verfügung stand.

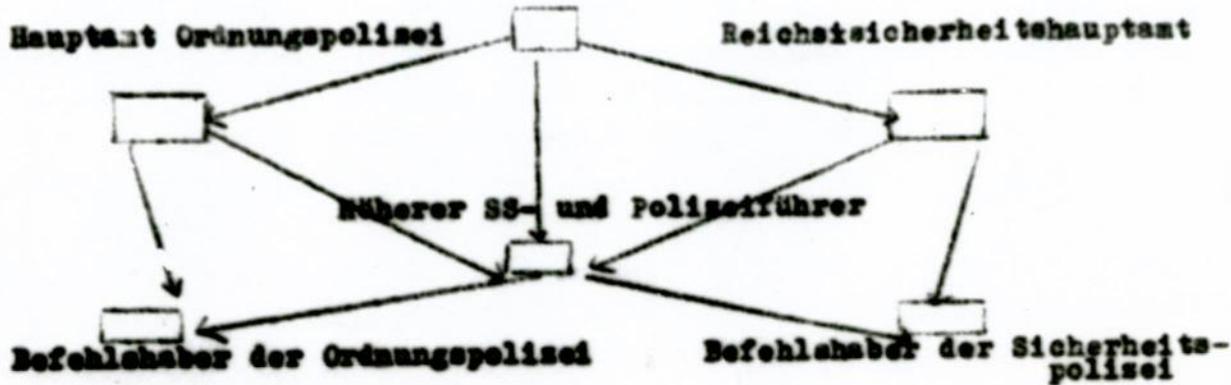
Ob Aufträge, die ich von SCHIMANA erhielt, diesen von SPEIDEL gegeben worden sind, kann ich nicht sagen.

9. F. Wurde die Dienststelle SIEIDELS von allen Vorkommissaren in Ihrem Amt unterrichtet?
- A. Im Rahmen des von mir vorhin gegebenen Unterrichtsverhältnisses.
10. F. Konnte SCHIMANA selbständig Befehle für Hinrichtungen geben oder benötigte er dazu die Bewilligung von SPEIDEL?
- A. Das kann ich nicht sagen.
11. F. Von wem kamen die Befehle, Griechen zu erschliessen und wie wurden die zu Erschiessenden ausgesucht?
- A. Der Höhere SS- und Polizeiführer ersuchte mich in solchen Fällen, eine bestimmte Anzahl von führenden Kommunisten, also von Leuten, die sich des Todes schuldig gemacht hatten durch Waffenbesitz oder sonstige Delikte, namhaft zu machen. Diesen Befehl gab ich, da die deutsche Sicherheitspolizei (in Athen ungefähr 40 Beamte) bei ihrer geringen Zahl immer nur wenig Helflinge hatte, an die griechische Sicherheitspolizei weiter, von der ich dann eine Liste erhielt, die ich dem Höheren SS- und Polizeiführer unter Beifügung unserer Namen zuleitete. Die Erschiessungen wurden dann von der Ordnungspolizei vorgenommen.
12. F. Wie kommt es, dass sowohl die deutsche Sicherheitspolizei und die griechische Sicherheitspolizei, die mit den Deutschen zusammenarbeitete, die eine grosse Anzahl kommunistischer Funktionäre in Gewahrsam hatte, bei der festgesetzten Quote nur 30% Kommunisten und 70% Nicht-Kommunisten erschossen hat?

- A. Ich kann nur sagen, dass meine Dienststelle Festnahme-Vorgänge sorgfältigst bearbeitete und dass die Leute, die ich benannt habe, wirklich führende Kommunisten waren. Auf die Sachbearbeitung der griechischen Polizei hatte ich keinen Einfluss und kann nicht sagen, ob da Versehen vorgekommen sind. Jedenfalls war die Weisung ganz klar, dass dieser Kampf ausschliesslich dem Kommunismus galt. Es ist mir ein Fall bekannt, in dem ein Nicht-Kommunist erschossen wurde, und zwar rief eines Tages der Ministerpräsident RHALLIS an und beschwerte sich über solch einen Fall. Ich konnte ihm daraufhin die Liste vorlegen, die ich von der griechischen Sicherheitspolizei erhalten hatte, auf der sich dieser Name befand. Rhallis war sehr unglücklich darüber und löste den Chef der griechischen Sicherheitspolizei ab.
- 13.F. Wie war das Arbeitsverhältnis zwischen der deutschen Sicherheitspolizei und der griechischen Sicherheitspolizei, die mit der deutschen zusammenarbeitete?
- A. Sie unterstand dem griechischen Ministerium, und ich hatte einen Verbindungsoffizier bei der griechischen Sicherheitspolizei.
14. F. Weshalb wurden die Kommunisten in Griechenland von den deutschen Behörden verfolgt, zum Schutz gegen sich selbst oder zum Schutz des griechischen Volkes?
- A. Unser Kampf war ja in Griechenland in der Hauptsache ein Kampf gegen den Kommunismus, weil es die Aktivisten-Kreise waren, die gegen uns kämpften, und die nationalen Kreise, soweit sie sich illegal in den Bergen befanden, mit ^{den} deutschen Truppen einen Waffenstillstand geschlossen hatten. (Zervas).
15. F. Unter wessen Befehl das das Konzentrationslager KBIDARI?
- A. Unter meinem als Stabsangehöriger von SCHIMANA. Wir hatten die Verwaltung und die Ordnungspolizei die Bewachung.
- 16.F. Ist Ihnen bekannt, dass in diesem Lager viele schwere Misshandlungen vorgekommen sind?

A. Nein.

Reichsführer SS



Nürnberg , 18. Juli 1947.

ges. Walter BLUME.

Wilhelm Bonatz

Lut. (Wilhelm Bonatz)

2196-15

45

3

812

Before, me, Werner R. Haller, 1st Lt., MIS, being authorized to administer oaths, personally appeared Wilhelm BONATZ, who, being by me first duly sworn in German, made and subscribed the following statement on the typewriter:

Freising, den 21.9.1945.

Ich, Wilhelm Bonatz, Oberregierungs- und krim. Rat im Reichssicherheitshauptamt Berlin, am 26.7.1883 zu Stendal geboren, erkläre folgendes:

(1) Ich bin mit Unterbrechung im RSHA in seinen verschiedenen Vorgängen seit der Gründung des Geheimen Staatspolizeiamtes zunächst als Referent im Amt "Verwaltung und Recht" mit der Errichtung neuer Staatspolizeistellen und der ihnen unterstellten Dienststellen und später im gleichen Amt als Sachbearbeiter im Referat I A 3 - Personalamt der Kripo - mit der Abordnung von Kriminalbeamten innerhalb des Reichsgebietes beschäftigt gewesen.

Die von mir nachstehend getätigten Angaben sind auf Grund meiner Geschäftskennntnisse gemacht worden.

(2) Zeichnung der Erlasse.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, erst Obergruf. He y d e r i c h, dann Obergruf. Dr. K a l t e n b r u n n e, haben sich vorbehalten, sämtliche Dokumente, die an höhere Stellen oder gleichgeordnete Stellen gingen, persönlich zu unterzeichnen. In gleicher Weise sind alle Erlasse, Anfragen, die von höheren oder gleichgeordneten Stellen an das RSHA oder ein Amt oder Referat im RSHA gingen, durch das persönliche Büro des Chefs des RSHA zur Kenntnis genommen worden und dann mit dem Unterschriftenschein des Chefs des RSHA versehen, was bedeutet, daß der Chef des RSHA

5416

19-514

unterschreiben wollte) an das Amt oder Referat, das sich mit der Frage beschäftigt hat, gegangen. Das heisst also, daß kein Schreiben vom RfH, von den Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Ländern, vom deutschen Staatsminister in Böhmen und Mähren, von den HöherenH und Polizeiführern, von den Chefs der Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD, den Reichsministerien oder OKW an das RSHA gegangen ist, ohne daß der Chef dSPudSD davon persönlich Kenntnis genommen hätte.

Weiterhin musste jeder grundsätzliche Befehl, der " J.V." oder "J.A." von einem Amtschef oder Referenten unterschrieben war, dem CdSPudSD vorgetragen werden. Nachdem diese Befehle ohnehin nachrichtlich an den RfH durch das Büro des CdSPudSD geschickt wurden, hat der CdSPudSD sicherlich von jedem nur irgendwie bedeutenden oder grundlegenden Erlaß Kenntnis gehabt. Ich möchte hinzufügen, daß meiner Beobachtung nach alle Amtschefs mit Ausnahme vielleicht des Amtes VI, Brigadeführer S c h e l l e n b e r g, bestrebt waren, die Verantwortung für alles, was im Amt vorgefallen ist, auf den CdSPudSD möglichst abzuwälzen und meiner Erfahrung nach im Zweifelsfalle immer dem CdSPudSD Vortrag gehalten haben.

(3) Geheimsachen.

Geheimsachen, von denen es drei Sorten gab, a) "Geheim" d.h. allgemeine Geheimsachen, b) "GRs" d.h. Geheime Reichssachen und c) "Streng vertraulich", wurden nach der für alle Reichsbehörden geltenden Verschlusssachenanweisung, kurz " VS " benannt, behandelt. Alle an das RSHA oder ein Amt oder Referat gerichteten VS liefen durch das persönliche Büro des CdSPudSD, wurden dort zur Kenntnis genommen und dem CdSPudSD vorgelegt. Dieser bekundete durch Unterschriftszeichen, wenn ihm die VS nach Bearbeitung zur Unterschriftsleistung wieder vorzulegen war. Hiernach wurde vom persönlichen Büro des CdSPudSD der Vorgang an die Geheimregistratur des RSHA geleitet, dort eingetragen und den Ämtern oder zuständigen Referaten zugestellt. Nach ihrer Bearbeitung liefen alle in den Ämtern bzw. Referaten erledigten VS-Erlasse über die Geheimregistratur zum persönlichen Büro des CdSPudSD zwecks Vorlage bei dem CdSPudSD. Über die von einem Amtschef oder Referenten "Im Vertretung" oder " Im Auftrage " unterzeichneten VS-Erlasse, wurde der CdSPudSD durch Vortrag unterrichtet. Der CdSPudSD erhielt demnach von allen an ihn oder das RSHA gerichteten VS-Sachen und

Car. Ma. H.

2115

andererseits von allen aus dem RSHA herausgehenden Erläuterungen Kenntnis, da er über alle grundsätzlichen Bestimmungen des VS-Verfahrens Bescheid wusste. Der Lauf eines VS-Erlasses durch das Amt des CdSPudSD ist im Anhang 30

(4) Konzentrationslager.

Ich weiß, daß sowohl der SD wie auch die in Konzentrationslagern stationierten Sipobeamten über Zustände in Konzentrationslagern Berichte an den Amtschef geschickt haben. Der Amtschef IV hat diesen Bericht dann an den CdSPudSD weitergeleitet. Es ist mir nie gelungen, solche Berichte zu lesen, da die Kopien, die es zu den Berichten gab, immer streng bewacht wurden und es nur gelegentlich möglich war, einen kurzen Blick auf den Bericht zu werfen, was dieser dann immer wieder schnell von dem Adju bzw. Sachreferent weggenommen wurde.

(5) Einsatzkommandos der SPudSD.

Die Einsatzkommandos der SPudSD in den besetzten Gebieten wurden vom Referat I A 1 des Amtes I aufgestellt. Sie haben dann Berichte über ihre Tätigkeit, darunter auch Exekutionen etc an den Amtschef IV und an den CdSPudSD geschickt. Mitunter wurde auch eine Abschrift dieses Berichtes an einen anderen, besonders daran interessierten Amtschef geschickt. Auch diese Berichte wurden als streng geheim behandelt und es war nur möglich, einen kurzen Blick von außen auf sie zu werfen.

Bonif

5418

2196-75
6
48

Diese Erklärung ist von mir auf 3(drei) Seiten, mit eigener Hand, in Freising (Bayern), Deutschland, am 28.9.1945 1945, um 15 Uhr, freiwillig und ohne Zwang niedergeschrieben worden.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, dass ich nichts als die lautere Wahrheit gesagt habe, nichts verschwiegen und nichts hinzugefügt habe.

Waldemar Bensch (Bensch)

Subscribed and sworn to before me at FREISING Germany, this 28th day of September 1945.

5419

Sie die rechte Hand und sprechen Sie mir nach:

NPa 11

49

Ich schwore bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde.

ATa S 11025-29

(Der Zeuge sprach den Eid nach)

COMMISSIONER: Bitte setzen Sie sich. Herr Anwalt, Sie können das Verhör des Zeugen beginnen.

DIREKTES VERHÖR

DURCH DR. MINTZEL (Für den Angeklagten Schollenberg):

F: Herr Zeuge, wollen Sie bitte dem Herrn Commissioner Ihren vollen Namen und Ihre übrigen Personalien angeben?

A: Walter Huppenkothan.

F: Und Ihre übrigen Personalien bitte.

A: Bin am 31.12.1907 in Maan, Rheinland, geboren.

F: Herr Zeuge, ich lege Ihnen vor das Affidavit, das Sie für den Angeklagten Schollenberg abgegeben haben und das enthalten ist in dem Dokumentenbuch Schollenberg I Seite 39.

A: Ja.

F: Ist das Ihre eidesstattliche Erklärung?

A: Ja.

F: Ihr Inhalt entspricht der Wahrheit?

A: Ja.

DR. MINTZEL: Danke, keine weiteren Fragen.

MR. GOODMAN: Herr Commissioner, die Anklagebehörde beabsichtigt, diesen Zeugen auf Grund seiner eidesstattlichen Erklärung einen Kreuzverhör zu unterziehen, die als Verteidigungs-Exhibit Nr. 12 Schollenberg-Dokument Nr. 12, im Dokumentenbuch I des Angeklagten Schollenberg angeboten wurde. Diese eidesstattliche Erklärung wurde am 30. April 1948 abgegeben.

(Kreuzverhör des Zeugen Huppenkothan durch

U.S. Anklagewortreter Mr. Goddman)

11022

41

F: Sie haben also tatsächlich keine positive Kenntnis ueber den Zwischenfall oder ueber alle Einzelheiten der Verbindung Schollenberg's mit dem Zwischenfall? 50

A: Ich habe ja in meinem Affidavit zum Ausdruck gebracht, dass dies ausschliesslich die Unterlagen fuer meine Erklarungen gewesen sind.

F: Nun, Herr Zeuge, bitten Sie, blattieren Sie auf Seite 41 Ihrer Eidesstattlichen Erklarung. Sie erklaren: "Wahrend der Zeit meiner Zugehoerigkeit zum Amt IV hat es die Einrichtung eines staendigen Vertreters des Amtschefs nicht gegeben". Haben Sie das nicht gesagt?

A: Jawohl.

F: Nun, Herr Zeuge, machen Sie eine Unterscheidung zwischen einem staendigen und einem zeitweiligen Vertreter des Amtschefs?

A: Ja.

F: Was meinen Sie mit einem zeitweiligen Vertreter?

A: Unter einem zeitweiligen Vertreter ist zu verstehen ein Angehoeriger des Amtes oder eine Person aussserhalb des Amtes, der fuer die Dauer einer zeitweisen Abwesenheit des Amtschefs ihn vertreten hat.

F: Nun, Sie erklaren weiter und ich zitiere: "Wenn Schollenberg in 2 mir vorgelegten Schriftstuecken in Vertretung Mueller's Unterschriften geleistet hat, so mag dies darauf zurueckzufuehren sein, dass dies ihm in Abwesenheit Mueller's vorgelegt worden sind."

A: Ja.

F: Nun, Herr Zeuge, war es fuer andere Funktionaere uoblich, in Vertretung fuer Mueller wahrend seiner Abwesenheit zu unterzeichnen?

A: Nein, das war nicht uoblich.

F: Sie koennen nicht irgendwelche andere Funktionaere namhaft machen, die wahrend der Abwesenheit Muellers "in Vertretung" zeichneten, nicht wahr?

A: Ich habe ja bereits ausgefuehrt, dass wahrend der Zeit meiner Zugehoerigkeit zum Amt IV verschiedentlich, d.h., ich glaube, es war zweimal, wahrend der Abwesenheit Mueller's der Gruppenleiter IV A

ausdrücklich bestellt worden war.

F: Haben Sie je in Vertretung fuer Mueller unterzeichnet?

A: Nein.

F: Wurden Sie je aufgefordert, zu unterzeichnen?

A: Ich bin nicht aufgefordert worden, in Vertretung Mueller's zu zeichnen, sondern es kam hier und da vor, dass mir, wenn Mueller gelegentlich einmal nicht anwesend war, Akten vorgelegt worden sind, die Mueller hatte unterzeichnen sollen. Dies kam daher vor allem, weil mein Dienstraum sich unmittelbar in der Stube unterhalb des Dienstraumes Mueller's befand.

F: Aber, Herr Zeuge, ich nehme nun an, dass Sie eine ausgedehnte juristische Bildung genossen haben, nicht wahr?

A: Ja.

F: Sie kennen die Auswirkung der Unterzeichnung: "In Vertretung", nicht wahr?

A: Ja.

F: Sie kennen den Unterschied zwischen "In Vertretung" und "Im Auftrag" ?

A: Ja.

F: Sie wissen daher, dass, wenn jemand "In Vertretung" unterzeichnet, die Auswirkung eine ziemlich weite ist, oder wissen Sie das nicht?

A: Ich habe nicht ganz den Satz verstanden, er ist nicht ganz durchgekommen.

F: Ich sage, dass Sie als Jurist wissen, dass die Auswirkungen einer derartigen Unterschrift, wenn ein Beamter "In Vertretung" zeichnet, viel weittragender sind als die Folgen, wenn der Ausdruck "Im Auftrag" verwendet wird?

A: Ja.

F: Die Befugnis "In Vertretung" oder nur "Im Auftrag" zu unterschreiben, war in der Geschäftsordnung festgelegt?

A: Ja. - Es lag die Befugnis "In Vertretung" zu unterschreiben

oder lediglich "Im Auftrag" zu unterschreiben in der Geschäftsordnung. 52
Es gab zwar keine schriftliche Geschäftsordnung, es war aber mindestens
so angeordnet. Es war also bekannt, wer "In Vertretung" und wer nicht
in Vertretung zeichnen durfte.

A: Ich nahm an, dass Sie damit sagen wollen, dass einigen
Beamten grössere Befugnis eingeräumt wurde, als anderen?

A: Ja. Es durfte nur "In Vertretung" zeichnen der Amtschef
selbst und wenn der Vertreter des Amtschefs Unterlagen zu unterzeichnen
hatte, die er eigentlich hatte unterzeichnen müssen, dann hatte er
nicht "In Vertretung" schreiben müssen, sondern hatte hinter seinen
Namen noch die Buchstaben "i.V." zu setzen.

F: Das heisst "In Vertretung"?

A: Das heisst in Vertretung dessen, der eigentlich Unter-
schriftbefugnis hatte.

F: Nun möchte ich fuer einen Augenblick auf eine fruehere
Frage zurueckkommen. Sie sagen da, dass Sie sich in solchen Faellen,
wenn Sie aufgefordert wurden, zu zeichnen, geweigert haben?

A: Ja.

F: Nun, wie waren denn Ihre Beziehungen zu Mueller, Ihre
eigenen Beziehungen? Ich meine, waren sie freundlich oder unfreundlich?
Können Sie sie naeher kennzeichnen?

A: Ich wuerde sagen, sie waren ausgesprochen, ausdru^{ck}lich
dienstlich. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es ueberhaupt jemand
gegeben hat, der ein Freund von Mueller sich nennen konnte, jedenfalls
von den Beamten.

F: Sie haben sich also in Ihrer Eigenschaft als Beamter
in diesen Amt dort in Faellen, wo von Ihnen verlangt wurde, zu unter-
schreiben, geweigert, das zu tun, nicht wahr?

A: Ich habe mich geweigert, Dinge zu unterschreiben, die zu
meinem Geschäftsbereich gehoerten.

F: Ich beziehe mich natuerlich auf solche, wo diese Beschrei-
bung nicht zutrifft.

A: Ja.

F: Ich meine, dass Sie in diesen Fällen nicht unterschrieben haben wurden. Wollen Sie nicht die Tatsache sagen, dass Sie dort sozusagen nur ein Diener waren?

A: Diener ist ein bisschen zu wenig gesagt.

F: Ein untergeordneter Beamter?

A: Ich hätte vielleicht sagen sollen, ein untergeordneter Beamter.

F: Wie ich annehme, war es möglich, sich zu weigern, zu unterschreiben, nicht wahr?

A: Es wäre ja lediglich eine Gefälligkeit gewesen, in diesen Fällen zu unterschreiben, denn es handelte sich ja um Dinge, die mich nichts angingen.

F: Ich verstehe. Nur, Herr Zeuge, Sie erklären in Ihrer Eidestattlichen Erklärung in Absatz 4) auf Seite 41: "Das Verhältnis zwischen Mueller und Schollenberg war allgemein als sehr schlecht bekannt?"

A: Ja.

F: Nichtsdestoweniger wollen Sie diesem Gerichtshof glauben machen, dass Schollenberg, als Mueller's Stellvertreter in dessen Abwesenheit mit "in Vertretung" aus blosser persönlicher Gefälligkeit zeichnete?

A: Das habe ich nicht gesagt. Ich habe gesagt, ich kann mir nicht erklären, ich weiss es nicht, welches die Gründe waren, die Schollenberg veranlasst haben, in solchen Fällen hier und da zu unterschreiben. Ich muss nur sagen, dass in Fällen, wo mir mehr oder weniger zugemutet wurde, etwas zu unterschreiben, was nicht in meinem Geschäftsbereich gehörte, ich nicht unterschrieben habe, und zwar hatte das seinen Grund vor allem darin, dass ich einige Tage nach meiner Amtsuibernahme eine belanglose Sache gezeichnet hatte, nicht etwa "In Vertretung", sondern "Im Auftrag" und dass mir Mueller Verhalten machte, dass dies eine Angelegenheit sei, die, weil sie an eine Reihe von Dienststellen ginge,

von ihm zu unterzeichnen sei. Ich habe ihm darauf erwidert, dass, soweit ich Einblick in den Geschäftsbereich hatte, mein Vorgänger Schollenberg derartige Dinge unterzeichnete. Darauf sagte Mueller: "Schollenberg hat manches unterschrieben - - - -"

MR. GOODMAN: Einen Augenblick, bitte.

DR. BECKER: Ich bitte um Entschuldigung. Ich möchte bitten, dass der Angeklagte v. Weizsaecker in den Raum 196 geführt wird, weil der Commissioner Mr. Preston Jones gekommen ist und wir nunmehr doch mit der II. Commission beginnen.

COMMISSIONER: Die Wache kann den Angeklagten Weizsaecker in den Raum 196 führen. - Ich glaube, jetzt waere ein guter Zeitpunkt fuer die Pause.

MR. GOODMAN: Herr Commissioner, wollen Sie den Zeugen den Satz beendigen lassen?

COMMISSIONER: Ich war der Meinung, dass er beendet hatte.

DURCH MR. GOODMAN:

F: Verzeihung, wollen Sie diesen Satz fortsetzen?

A: Ich schilderte gerade den Grund, warum ich besonders vorsichtig gewesen bin, Unterschriften zu leisten, und sagte, dass auf Grund eines Vorkommnisses in der ersten Zeit nach meiner Amtsuibernahme ich ausserordentlich vorsichtig in diesen Dingen war. Es handelte sich um eine Unterschrift, die ich geleistet hatte bei einem Schriftstueck, das an eine Reihe von Stellen gegangen ist, und darueber wurden mir von Mueller Vorhalte gemacht. Ich sagte, nach dem Ueberblick, den ich bisher gehabt hatte, hatte mein Vorgaenger Schollenberg derartige Unterschriften geleistet. Mueller sagte mir darauf, Schollenberg hatte wohl manchen unterschrieben, was ueber seine Kompetenz hinausgegangen ist.

MR. GOODMAN: Ich verstehe. Danke sehr.

COMMISSIONER: Wir werden nunmehr eine Pause von 15 oder 20 Minuten einschalten.

(Einschaltung der Nachmittagspause)

JMT W. 11

Aussage Hollenbräuner

11. April 46

ist, hinauszugehen. In Österreich hat auch kaum ein Verständnis dafür geherrscht, daß durch die Nürnberger Gesetzgebung über diesen Rahmen des Parteiprogramms in dieser Frage hinausgegangen werde. In Österreich hatte bereits seit 1934 eine vollkommen friedliche und sachliche Abwanderungstendenz der Juden Platz gegriffen.

Es war jede persönliche und physische Verfolgung von Juden vollkommen überflüssig. Ich verweise auf ein Dokument, welches hier in irgendeinem Gerichtsakt liegt, aus dem klar hervorgeht, und zwar aus einem Bericht des Polizeipräsidiums in Wien vom, ich glaube, Dezember 1939, in welchem ziffernmäßig dargetan wird, daß von 1934 bis 1939 von, ich glaube, insgesamt 200 000 Juden mehr als die Hälfte abgewandert waren ins Ausland. Über solche Probleme habe ich damals gesprochen und damals Himmler erklärt, daß ich, wie er selbst bestens wisse, eine Vorbildung auf polizeilichem Gebiet nicht nur nicht besitze, sondern meine ganze bisherige Tätigkeit eine politisch-nachrichtendienstliche gewesen sei, und ich daher in der Übernahme des Reichssicherheitshauptamtes mit Exekutivämtern, wie es die Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei seien, nicht nur nichts zu tun haben wolle, sondern meine Aufgabe, zu der er mich berufe, nämlich Aufbau und Ausbau eines Nachrichtendienstes, behindert werde. Ich erklärte ihm auch, daß zwischen mir und Heydrich nicht nur persönliche stärkste Differenzen bestünden, sowie auch sachliche Unterschiede in der Richtung, daß Heydrich ein Fachmann auf polizeilichem Gebiet war, und ich es nicht bin, sondern auch, daß die Gesamtpolitik, mit welcher er und Heydrich das Reich schon bisher in Mißkredit gebracht hätten, nicht auf mich übergehen könnte. Dazu sei mir mein Name, meine Ehre und meine Familie zu heilig.

Er beruhigte mich in der Richtung, daß er sagte, „Sie wissen doch, daß Heydrich im Juni 1942 ermordet wurde, und daß ich nun selbst seit seinem Tode“, es waren das damals sechs oder sieben Monate, „sein gesamtes Amt führe. Dabei soll es auch insofern bleiben, daß ich“, nämlich Himmler, „die Exekutivämter weiterhin selbst führe. Ich habe dazu die eingearbeiteten alten Fachleute Müller und Nebe. Sie haben sich darum nicht zu kümmern. Sie nehmen sich die nachrichtendienstlichen Ämter III und VI als Übergangsbasis für Ihren Nachrichtendienst“. Ich sagte ihm damals, daß auf einem SD allein ein Nachrichtendienst nicht aufgebaut werden könne. Ein Nachrichtendienst, der bisher so engstirnig, wie ihn Heydrich besorgt hatte, immer mehr zur Exekutive gedrängt worden ist, ist von vornherein zur Nachrichtenschöpfung ungeeignet.

Ein Nachrichtendienst müsse zweitens kleiner sein, und vor allem halte ich es für einen Wahnsinn, daß eine Trennung zwischen politischem und militärischem Nachrichtendienst bestehe. Kein Land

56

11. April 46

auf der ganzen Erde, außer Deutschland und Frankreich, habe sich die Zweiteilung eines Nachrichtendienstes zu eigen gemacht. Ich verlangte daher, daß er zuerst einmal einen Führerbefehl erwirke, auf Grund dessen das Nachrichtenwesen der Wehrmacht, welches im Amte OKW-Abwehr verankert gewesen ist, vereinheitlicht werde mit dem SD und mit einem personell bestens gesichteten und gesiebten neu zu gewinnenden Personenapparat . . .

DR. KAUFFMANN: Ich unterbreche Sie für einen Augenblick. Sagen Sie mir in einem Satz: Ist dann diese Vereinigung, von der Sie gesprochen haben, zustandegekommen?

KALTENBRUNNER: Jawohl.

DR. KAUFFMANN: In dem Amt VI?

KALTENBRUNNER: Jawohl, die Vereinigung ist mit Befehl Hitlers vom 14. oder 15. Februar 1944 eingetreten.

DR. KAUFFMANN: Nun frage ich Sie, nach dem was Sie soeben ausgeführt haben, sind Sie von Himmler befreit worden von der Exekutive? Ist diese Befreiung von der Exekutive nun auch innerhalb des Reichssicherheitshauptamtes Ihren Amtschefs und so weiter bekanntgemacht worden? Ist diese Herausnahme der Exekutive irgendwie nach außen in Erscheinung getreten und eventuell in welcher Weise?

KALTENBRUNNER: Ich bin nach der Besprechung mit Hitler im Dezember 1942 von ihm verabschiedet worden, weil ich es auch nicht übernehmen wollte, das Reichssicherheitshauptamt unter den Bedingungen zu nehmen, die er mir angeboten hatte: nämlich Führung der Exekutivämter wie bisher durch ihn selbst. Er war auf mich so sehr böse, daß er mir nicht die Hand gegeben hat und mich seinen Unwillen durch andere Dinge noch in den nächsten Wochen fühlen ließ. Ich bin dann Mitte Jänner, 16. oder 18. Jänner, telegraphisch in das Hauptquartier, das sich inzwischen nach Ostpreußen begeben hatte, bestellt worden, und habe angenommen, daß so, wie ich ihn darum gebeten habe, nun mir eine Frontverwendung gegeben werde. Ich bin mit vollkommen ausgerüstetem Frontgepäck in das Hauptquartier gefahren, in der Meinung, ich hätte endlich das, was meine Brüder und meine übrige männliche Verwandtschaft damals getan hatte, auch für mich zu erwarten. Es war nicht so, sondern er erklärte mir: „Ich habe mit dem Führer gesprochen, er hält die Zentralisierung und Neuschaffung eines Nachrichtenwesens für richtig. Er wird auch die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Wehrmacht einleiten, und Sie werden diesen Meldedienst zu organisieren und auszubauen haben. Es bleibt dabei, daß ich mit Müller und Nebe die Exekutivämter unmittelbar selbst führe.“ Wenn Sie mich nun fragen, ob eine solche Abgrenzung nach außen sofort in Erscheinung treten mußte, so muß ich dazu sagen, sie ist nicht verkündet worden. Weshalb formell

die Anklage im Recht sei, wenn sie mir vorwirft: „Ja, du hast ja nach außen keinen Trennungsstrich gemacht.“ Ich kann dazu nur das eine sagen, daß ich mich auf die Worte meines damaligen Vorgesetzten verlassen zu können glaubte. Er hat es mir auch in Gegenwart von Nebe und Müller erklärt und hat ihnen beiden persönlich befohlen gehabt, unmittelbar mit ihm zu verkehren und unmittelbar wie bisher, seit dem Tode Heydrichs acht Monate hindurch, an ihn unmittelbar zu berichten und von ihm unmittelbar die Befehle zu erreichen.

Ich erkläre hier ausdrücklich, daß mir die Sonderaufgaben, die Heydrich zum Beispiel hatte, wie der Auftrag hinsichtlich der Judenendlösung, im damaligen Zeitpunkt nicht nur nicht bekanntgewesen sind, sondern von mir auch nicht übernommen wurden. Ich war nominell Chef des Reichssicherheitshauptamtes. Als dieser habe ich als meinen unmittelbaren Aufgabenkreis, wie gesagt, den Nachrichtendienst und die Schaffung dieses neuen Meldedienstes angesehen. Diese Führung der Staatspolizei und Kriminalpolizei erfolgte durch Himmler, wie ich erst viel später feststellen konnte, vielfach im Namen des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes, also mit meinem Namen, ohne daß ich diese Befehle im Zeitpunkt ihrer Ausgabe gekannt oder gesehen hätte.

Die Chefs des Geheimen Staatspolizeiamtes und des Kriminalpolizeiamtes führten diese Befehle Himmlers also manchmal in der Weise durch, daß sie auch meinen Namen als Chef Reichssicherheitshauptamt zeichneten, und, wie ich ja später vielleicht noch im einzelnen darstellen muß, Gepflogenheiten übernahmen, die zur Zeit Heydrichs bestanden haben, der die gesamte Exekutive unter sich vereinigt hatte und diesbezügliche Vollmachten an Müller und Nebe delegieren konnte. Ich hatte aber diese Vollmachten von Anfang an nie und konnte daher auch niemals Teilvollmachten delegieren. Ich muß hier vielleicht die Erklärung meiner Verantwortlichkeit in dem Punkte also ergänzen, indem ich erklären muß, daß ich vielleicht nicht ausreichend Obsorge dafür habe walten lassen, daß klargestellt worden wäre, es hat keinerlei Befehl der Staatspolizei oder Kriminalpolizei meinen Namen zu tragen. Daß ich mich darum zu wenig gekümmert habe, ist ein Verschulden Himmlers, wohl aber auch ein Verschulden meinerseits.

DR. KAUFFMANN: Ich verweise Sie auf eine Aussage, die der Amtschef III, Ohlendorf, am 3. Januar 1946 in diesem Gericht gemacht hat. Ich halte Ihnen kurz diese Aussage vor, und Sie wollen sich dazu erklären.

Die Aussage betrifft die Frage der Exekutiv-Vollmacht. Zeuge Ohlendorf sagte auf meine Frage: „Wenn Sie die Frage stellen, ob Kaltenbrunner exekutive Handlungen veranlassen konnte, so muß ich dies mit Ja beantworten. Wenn Sie weiterhin Müller und

58

11. April 48

Himmler unter Ausschaltung von Kaltenbrunner nennen, so muß ich darauf hinweisen, daß nach der Konstruktion des Reichssicherheitshauptamtes Müller der Untergebene von Kaltenbrunner war, und daher auch Befehle von Himmler an Müller Befehle an Kaltenbrunner waren und Müller verpflichtet war, Kaltenbrunner zu unterrichten.“

Er sagt dann: „Ich kann sagen, daß mir absolut bekannt ist, daß — ein Ausdruck, der oft gefallen ist — ‚bis zur letzten Waschfrau‘ Himmler sich persönlich die Entscheidung vorbehielt. Ob Kaltenbrunner keinerlei Macht in dieser Beziehung gehabt hat, kann ich nicht behaupten.“

Ich frage Sie nun, ist die Aussage des Zeugen Ohlendorf in den wesentlichen Punkten richtig?

KALTENBRUNNER: Sie ist aufklärungsbedürftig. Er hat insofern recht, als sich in der Konstruktion, oder besser gesagt an der Organisation des Reichssicherheitshauptamtes nichts geändert hatte seit der Zeit Heydrichs. Also konnte er ohne weiteres einen Dienstweg Himmler—Kaltenbrunner—Müller annehmen. Dies ist aber in den Besprechungen, das heißt in den Befehlsausgaben von Himmler ausdrücklich ausgeschlossen worden. Und zu der anderen Bemerkung: Himmler hätte bis zur letzten Waschfrau sich die Entscheidung vorbehalten, so zeigt dies, daß praktisch der Zustand eingetreten war, daß, anders als zur Zeit Heydrichs, sich das geändert hatte, daß das Mittelstück zwischen Himmler und Müller, das war ich, nicht in Tätigkeit gesetzt wurde; daß also nunmehr die unmittelbare Befehlsgebung Himmlers an Müller bestand.

DR. KAUFFMANN: Ich bespreche nun einzeln die von der Anklagebehörde gemachten Vorwürfe, und ich lege Ihnen zunächst ein Dokument vor, zu dem Sie sich erklären wollen. Es ist Dokument L-38, US-517. Es wird jetzt Kr. 3. Es handelt sich um den gegen Kaltenbrunner erhobenen Vorwurf . . .

VORSITZENDER: Hat dieses Dokument nicht schon eine Beweisstücknummer, Dr. Kauffmann? Sie wollen ihm doch nicht eine neue Beweisstücknummer geben?

DR. KAUFFMANN: Sehr gut! Wenn es nicht erforderlich ist, verzichte ich gern darauf.

[Zum Zeugen gewandt:]

Es ist hier die Frage: Erstens, ob alle unterzeichneten Schutzhaftbefehle Ihren Namen tragen, sei es in Faksimile, sei es mit Maschine. Und der zweite Fall, ob Sie derartige Befehle erlassen haben, ob also Originalbefehle vorliegen, und weiter, ob Sie, wenn beides nicht zutrifft, davon Kenntnis hatten? Geben Sie bitte eine Erklärung zu diesem Dokument.

12. April 46

Himmler hat sich auf ihn als sein blindes Werkzeug und Vertrauensinstrument allein abgestützt.

VORSITZENDER: Dr. Kauffmann! Er scheint nicht die Frage zu beantworten, die Sie gestellt haben, oder besser gesagt die Fragen, denn Sie haben mehrere Fragen gestellt. Die wesentliche Frage lautet, ob er von den Handlungen Müllers Kenntnis hatte. Er hält uns jetzt eine lange Rede darüber, welches Vertrauen Himmler in Müller setzte. Er hat bis jetzt noch nichts anderes gesagt.

DR. KAUFFMANN: Herr Präsident! Ich glaube, daß gerade diese Frage doch etwas ausführlicher behandelt werden sollte, denn was der Gestapo und Müller zur Last gelegt wird, wird auch dem Angeklagten als Chef der Organisation zur Last gelegt.

VORSITZENDER: Ich wollte Sie darauf aufmerksam machen, daß Sie dem Angeklagten verschiedene Fragen in einer Frage gestellt haben. Die Hauptfrage war, ob der Angeklagte etwas darüber wußte, daß Müller diese Vollmachten hatte und auf Grund dieser Vollmachten handelte.

DR. KAUFFMANN: Beantworten Sie diese Frage jetzt sogleich kurz und klar.

KALTENBRUNNER: Das Verhältnis zwischen Himmler und Müller war ein so unmittelbares, daß er keinen Anlaß gehabt hat, mir irgendwelche Berichte zu machen. Ich habe keine Kenntnis gehabt, und Himmler hat ausdrücklich schon im Dezember 1942 erklärt, daß Amtschef IV und V ihm unmittelbar unterstellt bleiben, wie es seit dem Tode Heydrichs gewesen sei.

DR. KAUFFMANN: Nun wird man Ihnen vorhalten, daß auf Grund gewisser Zeugenaussagen und sonstiger Beweismittel davon ausgegangen werden muß, daß Amtschefs-Besprechungen zwischen Ihnen und Müller stattgefunden haben, und daß es unwahrscheinlich erscheint, daß Sie in großen Zügen nicht über das orientiert gewesen sind, was Müller dekretiert hat. Ist dieser Vorwurf zunächst nicht berechtigt?

KALTENBRUNNER: Er scheint berechtigt zu sein, er ist es aber nicht. Was hier Amtschefs-Besprechungen genannt wird, war ein nicht jeden Tag, sagen wir drei bis vier Male wöchentlich, gemeinsames Mittagessen mit Amtschefs und Adjutanten und zufällig in Berlin anwesenden Gästen. Schon dieser persönliche Rahmen hat es ausgeschlossen, daß interne oder gar geheime Vorgänge in dieser großen Personenzahl besprochen worden wären.

DR. KAUFFMANN: Waren Sie immer in Berlin in den Jahren 1943 und folgende, ich will besser sagen, hielten Sie sich in der Hauptsache in Berlin auf, oder hat Ihre Aufgabe als Chef des Nachrichtendienstes Sie häufig von Berlin weggeführt?

ich folgendes sagen: Der Amtschef IV Mueller hatte waehrend seiner ganzen Amtszeit niemals einen Vertreter, dafuer liegen genuegend Zeugenaussagen aus diesem Amt vor. Es ist dies aber auch ein Grundsatz gewesen, der fuer saemtliche Chefs der anderen Aemter des Reichssicherheitshauptamtes zutruef. Wenn nun der Amtschef abwesend war, vertrat in jeder Gruppenleiter fuer seine fachliche Sparte, also ich z.B. fuer die Spionageabwehr. Warum ich gerade am 16. Mai 1941 dieses Schriftstueck, also eine interne Arbeitsvereinbarung an die Gruppenleiter und Referenten im Amt IV unterschrieben habe, was an sich mit meiner Arbeit, der Spionageabwehr ueberhaupt nichts zu tun hatte, das habe mich nach reinflichter Ueberlegung mir heute konkret nicht mehr erinnern koennen. Ich habe es offenbar - es ist zwar eine Schreibmaschine - ich kann nicht entnehmen, dass ich es wirklich unterschrieben habe, aber ich muss annehmen, dass es so ist. Ich erinnere mich weder an das Schriftstueck selbst, noch an die Umstaende der Unterzeichnung. Ich kann nur folgende Erklaerung geben; Es kam vor, dass Schriftstuecke, die ueber den Zustaendigkeitsbereich eines Gruppenleiters hinausgingen und zwar hier war es eine Bekanntgabe an alle Gruppenleiter in dem Amt. Das ging selbstverstaendlich ueber den Zustaendigkeitsbereich des einzelnen hinaus, sodass waehrend der Abwesenheit des Amtschefs IV es trotzdem auslaufen sollte, der Verfasser des Betreffenden zum Beispiel zu mir kam und mich gebeten hat, "Es ist oelig, wenn Sie so liebenswuerdig sein wollen, zu unterschreiben, es ist an sich voellig unerheblich." In solchen Faellen wurden dann schon einmal sozusagen eine Gefaelligkeitsunterschrift gegeben, damit der Auslauf, soweit es sich um besonders Wichtiges handelte, keine Verzoegerung erlitt. Nur so kann ich es mir heute noch nachtraeglich erklaren, dass sich meine Unterschrift gerade unter diesem Dokument befindet oder vielmehr, dass aus dem Dokument hervorgeht, dass ich das Original gezeichnet haben soll. Im uebrigen ist mir beim Studium der Akten aufgefallen, dass das zweite Dokument, das die Anklage vorliegt und das ich in Vertretung gezeichnet haben soll, vom 20. Mai 1941 datiert ist.

DR. MINTZEL: Seite 16 des englischen Buches, Hohes Gericht,
A: Auch dieses Dokument hat mit der Arbeit meiner damaliger

61

Gruppe der Spionageabwehrabteilung ueberhaupt nichts zu tun und es scheint doch im Original von mir unterzeichnet zu sein. Ich moechte trotzdem darauf hinweisen, ob wohl mein Rechtsverteidiger glaubt, es sei an sich nicht notwendig. Mir ist bei dem Studium des Fotostats dieses Dokumentes aufgefallen und ich kenne an sich die Technik dieses Schreiben sehr genau, dass es sich hier weder um die Original-Verfuegung handeln kann, denn es ist mit Schreibmaschine unterschrieben, noch, dass es sich um ein Exemplar handelt, das in einer anderen Behoerde eingegangen ist, denn es fehlt jeder Eingangsstempel. Es ist also fuer mich als Fachmann ganz merkwuerdig, dass es sich um ein Dokument handelt, das ich mit Maschine unterschrieben haben soll, was aber bei keiner anderen Behoerde eingegangen ist, auch nicht die Originalverfuegung, aus der ich entnehmen koennte, dass ich wirklich unterschrieben hatte, aber ich will mich darauf weiter nicht einlassen, denn ich muss ehrlich sagen, ich erinnere mich einfach nicht, dass ich dieses Schreiben unterschrieben habe. Ich muss es also, um vorsichtig zu sein, unter Eid andeuten, dass es moeglich ist, Ich kann nur annehmen, dass nun zu dieser fraglichen Zeit Ende Mai 1941, als beide Schriftstuecke angefertigt wurden, sowohl Mueller als der Amtschef, als auch die sachlich zustaeendigen Gruppenleiter, aus irgend einem Grund nicht anwesend waren, dass man mich um die Gefaelligkeit einer Unterschrift gebeten hat. Bei dieser Gelegenheit moechte ich auch darauf hinweisen, dass auch die englische Uebersetzung "In Vertretung" nicht "deputy", sondern "deputizing for" meiner Ansicht nach richtiger waere.

FORTSETZUNG DES DIREKTEN VERHOERS DES ZEUGEN WALTER SCHELLENBERG
DURCH DR. MINTZEL:

F: Zeuge, ist es nicht moeglich, dass Mueller Sie selbst fuer diese Zeit zur Unterschriftsleistung in eiligen Faellen bevollmaechtigt hat?

A: "ein, ich kann mich an einen solchen Vorgang keineswegs erinnern, aber auch das waere natuerlich moeglich fuer den Fall, dass tatsaechlich die von mir in Frage kommenden Gruppenleiter abwesend waren.

621

An sich war ich gewiss der letzte, den Mueller zu irgendwelchen Amtshandlungen in seiner Vertretung bevollmaechtigt haette. Er war auf mich, wie ich das durch viele Zeugen nachweisen kann, nicht nur schlecht zu sprechen, sondern wir waren feindlich gegeneinander eingestellt. Er hat ganz allgemein eine heftige Abneigung gegen Akademiker und gegen solche mit einer hoeheren Beamtenlaufbahn gehabt; er war ein rein polizeimaessig eingestellter und denkender Mensch, der in jeden freidenkenden Menschen einen Staatsfeind witterte, besonders wenn er, wie bei mir, aus seinen Aeusserungen Vorurteilslosigkeit und die darin geausserte Parteidoktrinaere Einstellung nicht entnahm. Uebrigens hat diese Einstellung zwischen Mueller und mir auf Gegenseitigkeit beruht. Mir war er im Grunde als ongstirniger Polizeichef genau so zuwider wie ich ihm. Aber immerhin mussten wir mit den gegebenen Tatsachen einmal rechnen. Er war Amtschef und ich war Leiter der Spionageabteilung und wir mussten wenigstens formell miteinander bis zu einem gewissen Grade die Formel einhalten, Sie brachte eine besondere Situation mit sich und das scheint fuer die beiden von der Anklage vorgelegten Dokumente zu gelten. So war es moeglich, dass ich sogar einmal um eine Unterschriftsleistung in Vertretung des Amtschef gebeten wurde. Am 10.5.1941 war damals Rudolf Hess geflogen. Im Anschluss an dieses Ereignis, ich erinnere mich noch genau, wurde eine Reihe von Verhaftungen in den Reihen der hoeheren Parteifuehrern vorgenommen. Es wurden zahlreiche Vernehmungen durchgefuehrt, kurz eine umfassende politische polizeiliche Taetigkeit enthaltet. Moeglicherweise war das gerade der Anlass dafuer, dass Mueller und seine in Polizeiangelegenheiten eingetlich zustaeendigen Gruppenleiter aus dem Hause abwesend waren, sodass ich nun zur Unterschriftsleistung in einigen weniger eiligen Faellen herhalten musste. Im uebrigen kann ich nur nochmals wiederholen, was eindoutig aus den von der Anklage selbst im Anklagedokumenterbuch 71, englische Seite 1 und englische Seite 37 als Exhibit 1140 und 1141 vorgelegten Organisations- und Geschaeftsverteilungsplan ganz klar hervorgeht, dass ich kein Vertreter von Mueller war. Ich hatte eben nie einen Vertreter und ich war nie sein Vertreter; wenn ich die von der Anklage vorgelegten Schriftstuecke in Vertretung unterzeichnet habe und selbst wenn ich nicht zu

63

irgendwelchen in diesem Raum ungefähr zeitlich liegenden Zeitspanne noch das eine oder andere Dokument unterzeichnet haben konnte, so sagt das nur, dass wegen einer vorübergehenden Abwesenheit Muellers und der anderen zuständigen Gruppenleiter ich um Unterschriftsleistung gebeten wurde, dass ich dann diese Unterschrift geleistet habe, ohne mich deshalb mit dem Inhalt und letztlich auch mit der internen Verantwortung dieser Dinge zu identifizieren bzw. zu belasten.

F: Zeuge, ich bitte Sie noch Stellung zu nehmen zu dem sachlichen Inhalt dieses Dokuments vom 20.5.1941, das die Auswanderung von Juden aus Belgien und Frankreich beinhaltet. In dem Schriftstück ist die sogenannte Endlösung der Judenfrage erwähnt und die Anklage sagt in diesem Zusammenhang, dass Sie von dem Plan, von dieser Endlösung gewusst hätten.

A: Von der Lösung der Judenfrage ist im Laufe der Jahre viel und viel Unterschiedliches gesprochen worden. Die Anklage selbst hat in Dokumentenbuch 59 eine Reihe von Dokumenten vorgelegt, die einen ziemlich guten Überblick über die Entwicklung des Begriffs dieses Problems geben. Aus diesen Dokumenten geht völlig klar hervor, dass dieser Begriff seinen Inhalt wandelte und zwar in der Weise, dass anfangs gewisse staatsbürgerliche und berufliche Beschränkungen für die Juden darunter verstanden wurden, dann die Bemühung, alle Juden im deutschen Hoheitsgebiet zur Auswanderung zu bringen, weiter dann der Plan, alle diese Juden auf der Insel Madagaskar anzusiedeln, schliesslich der Plan, sie im weitesten Ostraum anzusiedeln und zum Schluss der Gedanke, die im Osten evakuierten Juden nicht anzusiedeln, sondern, wie es in den Dokumenten selbst heisst, biologisch zu vernichten. Dass im Mai 1941 der Begriff Endlösung der Judenfrage allerhöchstens den Gedanken einer Territoriallösung dieser Frage in Form einer Umsiedlung zum Inhalt haben konnte, ist nicht nur aus diesen von der Anklage selbst vorgelegten Dokumenten zu diesem Problem, sondern vor allem aus den gegen mich hier vorgelegten Schriftstücken klar zu entnehmen.

HP. 9

Message
Heute

F: Hatten Sie die Absicht, die SD-Laufbahn als dauernde Berufslaufbahn einzuschlagen?

A: Nein, ich liess mich nur vorübergehend aus dem Schuldienst beurlauben und hatte die Absicht, später dorthin wieder zurückzukehren.

F: Spielten finanzielle Erwägungen bei Ihrem SD-Eintritt eine Rolle?

A: Nein, mein Anfangsgehalt im SD war entweder gleich oder niedriger als das eines Studienassessors.

F: Welche Motive bewegten Sie dann zu Ihrem Eintritt in den SD?

A: Ich hatte seit meiner Jugend, wie bereits ausgeführt, ein starkes Interesse fuer Politik. Der SD schien mir zu der damaligen Zeit eine gute Gelegenheit, eingehend die innere- und aussenpolitischen Probleme Deutschlands kennenzulernen. Ich glaubte auch darin, gesehen aus dem Stuttgarter Gesichtskreis heraus, auf dem Weg ueber den SD positive Einwirkung auf die Entwicklung des nationalsozialistischen Staates zu haben. Das Wort von einer positiven Kritik des der SD habe, war bei uns sehr haufig gebraucht und es wurde auch von einer solchen Kritik Gebrauch gemacht.

Meine vom Politischen her bestimmte Meinung, in den SD einzutreten, wurde unterstuetzt durch die Abneigung, bereits mit 26 Jahren eine Beamtenlaufbahn einzuschlagen.

F: Welche Funktionen uebten Sie im SD aus?

A: Vom April 1936 bis zum September 1936 war ich Stabsfuehrer des SD-Leitabschnittes Stuttgart, der damals insgesamt 12 hauptberufliche Personen beschaeftigte. Vom September 1936 bis zu meiner Versetzung in das Amt VI des Reichssicherheitshauptamtes im Februar 1943 war ich Fuehrer des SD-Leitabschnittes Stuttgart.

F: Worin bestand Ihre Taetigkeit als Fuehrer des SD-Leitabschnittes besonders nach Ausbruch des Krieges?

A: Wie ich bereits ausgefuehrt, lagen die Aufgaben des SD in der Beobachtung aller Gebiete des Lebens, wie Kultur, Wirtschaft usw. Ich darf dabei auf das Bezug nehmen, was der Mitangeklagte Ohlendorf bereits ausgefuehrt hat.

F: Hatten Sie als SD-Fuehrer in Stuttgart auch mit dem Auslandensicherheitsdienst etwas zu tun?

A: Ja, besonders nach Beginn des Krieges wurde vom Reichssicherheitshauptamt versucht, einen funktionierenden politischen Auslandsnachrichtendienst aufzubauen. In diesem Rahmen war eine Abteilung meines Abschnittes mit dieser Aufgabe befasst.

F: Wie viele SS-Fuehrer unterstanden Ihnen als Abschnittsfuehrer?

A: Mein Abschnitt verfügte bis Kriegsausbruch über etwa 20 hauptberufliche Fuehrer. Bei Kriegsbeginn wurde die Hälfte zur Wehrmacht oder zur Waffen-SS eingezogen oder abkommandiert. Sie wurden durch Wehrdienstverpflichtete ersetzt.

F: Welchen Raum umfasste das Gebiet, das Sie mit diesen rund 20 Fuehrern bearbeiteten?

A: Er umfasste das Land Württemberg mit etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern.

F: Haben Sie oder Ihr SD-Abschnitt sich während des Krieges mit der Bekämpfung von sogenannten Staatsfeinden beschäftigt?

A: Nein, wie bereits ausgeführt, war dies nicht Aufgabe des SD. Dies geht auch klar aus dem organisatorischen Aufbau eines Abschnittes hervor, der kein Referat oder keine Abteilung zur Gegnerbekämpfung hat.

F: In welchem Verhältnis stand die Geheime Staatspolizei für das Gebiet Württemberg zu Ihrem Abschnitt?

A: Die beiden Einrichtungen waren von einander völlig unabhängig. Während der SD-Abschnitt für die Inlandsarbeit dem Amt III und für die Auslandsarbeit dem Amt VI unmittelbar unterstand, war die vorgesetzte Dienststelle der Geheimen Staatspolizei das Amt IV, das sogenannte Geheime Staatspolizeiamt.

F: Konnten Ihnen die Geheime Staatspolizei Weisungen oder Aufträge erteilen?

A: Nein, ebenso wenig wie ich an die Geheime Staatspolizei Weisungen geben konnte.

F: Hatten Sie oder Ihre Mitarbeiter die Befugnis, Festnahmen oder Verhöre durchzuführen?

A: Nein, das lag nicht in unserem Aufgabenbereich.

1986

959 - 47 - 28 - 214

NP. 9

66

F: Könnte die sogenannte Lage-Berichterstattung Festnahmen zur Folge haben?

A: Nein, denn diese Berichte beschäftigen sich nicht mit Einzelpersonen, sondern mit Sachvergangen.

F: Kann man den SD als Hilfsorgan der Geheimen Staatspolizei bezeichnen?

A: Nein, beide Organisationen waren auf völlig verschiedenen Gebieten tätig und örtlich voneinander im Bereich des Landes Württemberg zum Beispiel unabhängig.

F: Wann haben Sie zum ersten Mal von sogenannten Einsätzen der Sicherheitspolizei und des SD gehört?

A: Einige Zeit nach Beginn des Feldzuges in Frankreich wurden in Stuttgart Einheiten zusammengestellt, die in Frankreich einrückten, und die sich aus Staatspolizei, Kriminalpolizei und SD zusammensetzten. Nach meiner Kenntnis handelte es sich damals um eine erste organisatorische Zusammenfassung aller drei Sparten des RSHA in der Person des Einheitsführers, während die Sparten unter ihm unabhängig voneinander arbeiteten.

F: Waren nach Ihrer damaligen Kenntnis mit diesen Einsatzseinheiten neue Aufgaben gestellt, die über den Rahmen der Ihnen bekannten Aufgaben von Gestapo, Kripo und SD hinausgingen?

A: Nein.

F: Wann haben Sie den Befehl bekommen, sich nach Russland zu begeben?

A: Ende August 1941.

F: Wo befanden Sie sich zu diesem Zeitpunkt?

A: In Stuttgart?

F: Wissen Sie, wie es zu diesem Befehl gekommen ist?

A: Ja. Als mir der Befehl durch Fernschreiben zuging, konnte ich mir auch erlauben, weshalb ich ihn erhielt. Ich habe im Jahre 1939 und 1940 mehrmals auf verschiedensten Wegen versucht, zur Kampffronten Truppe zu kommen. Meine Gesuche wurden jeweils abgelehnt. Ich war darüber sehr unglücklich, weil ich als junger Mann nicht in der Heimat sitzen wollte, während zum Beispiel ein um 10 Jahre älterer Bruder an der Front sich

300 400 500

1379

Freising, 2. August 1945

Ich, Edmund Trinkel, geboren 15.5.1891, Oberregierungsrat im Reichssicherheitshauptamt Berlin und Referent I bis etwa Ende März 1944 erkläre hiermit:

Im Oktober 1933 bin ich als Verwaltungsbeamter in die Bayerische Politische Polizei übernommen und als der Reichsführer die Preussische Geheime Staatspolizei übernahm, im April 1934 von ihm nach Berlin mitgenommen worden. Als Verwaltungsbeamter hatte ich in Berlin im Laufe der Jahre folgende Amtschefs als Vorgesetzte:

- Dr. Bode
- Dr. Best
- Strohenbach
- Schnitz
- Thillingen

Auf Grund der von mir gewonnenen Erfahrungen und der allgemeinen Befehle beziehungsweise Erlasse erkläre ich hiermit:

1.) Alle Beschlüsse grundsätzlicher Art werden vom Chef der Sicherheitspolizei selbst geschrieben. Ein Amtschef hat nur das Recht S.V. und im Referat S.A. nur heichnen,

wenn die in den entsprechenden Erlassen behandelten Gegenstände in die allgemein niedergelegten Grundsätze nach dem Geschäftsverteilungsplan passen. Im Zweifelsfall bestand die Pflichtklärung gegebenenfalls durch Vortrag beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD herbeizuführen.

2.) Alle Rund- bzw. Sammelerrasse, die vom Reichssicherheitshauptamt hinausgehen, sind bei besonders bezeichneten Stellen erfasst worden und die persönliche Adjutantur des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hat Abdruck zur Information des Chefs erhalten. Ein Befehl dieser Art ist vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD ausdrücklich niedergelegt worden und ist dieser Befehl soweit ich mich entsinne während meiner Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt nicht widerrufen worden. Wenn daher ein Runderrlass des Reichssicherheitshauptamts von Fremdstellen des Landes F.V. oder F.A. ergänzt ist, so ist dies im Rahmen der allgemein angeordneten beziehungsweise niedergelegten Dienstanweisung geschehen und musste als Obergruppenführer Kaltenbrunner durch seine Adjutantur Kenntnis erhalten.

3.) Wenn irgendein Erlass eines Amtschefs Informationen wichtiger, grundsätzlicher Natur enthält, so war es seine Pflicht, den Chef der Sicherheitspolizei vorher zu unterrichten oder ihm zu gegebener Zeit hiervon Kenntnis zu geben. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die Amtschefs den Chef der Sicherheitspolizei u. des SD über alle durch Verbindungsführer von anderen Hauptämtern erfahrenen und sonst bekannt gewordenen wichtigen Tatsachen zu unterrichten hatten. Wenn Amtschef IV Kenntnis über die Zustände in der Konzentration lagern gehabt hat, so war er schon allein auf Grund seiner Amtspflichten als Beamter verpflichtet, dem Chef der Lipo u. des SD hierüber zu berichten u. gegebenenfalls einen Bericht für den Reichsführer vorzulegen.

Edmund Thindt.

4380

995-107-14-514

Interrogation

69

6934

Herr Heinz Harringer, geboren am 8. 5. 1913
in Memmingen/Bayern, Regierungsrat und
SS-Sturmkommandant erklärt hiermit:

- 1.) Ich war vom 27. 7. 42 bis April 1945 im
Amt I (Personal und Organisation) des
Reichssicherheitshauptamtes tätig. Zumeist
Schluß gehörte die Bearbeitung der allgemei-
nen organisatorischen Fragen der Sicher-
heitspolizei (Geheime Staatspolizei und Kri-
minalpolizei) und des Sicherheitsdienstes
zu meinen Aufgaben. Ich habe wiederholt
Besprechungen beigewohnt, die vom Chef
der Sicherheitspolizei und des SD mit dem
Amtschef gehalten wurden und habe
öfters dienstliche Schreiben im Auftrag
des Chefs der Sicherheitspolizei und des
SD unterschrieben. Meine nachstehen-
den Aussagen sind gemacht auf

70

Grund meiner Kenntnisse der Geschäftspraxis und meiner allgemeinen Erfahrungen, die ich als mit der Leitung einer Abteilung (2 Referate) beauftragter Referent erworben habe.

- 2.) Die äußere Form bei Unterzeichnung von dienstlichen Schreiben der verschiedenen Art war folgendermaßen geregelt:
die Amtschefs zeichneten „in Vertretung“, die Gruppenleiter, Abteilungsleiter und Referenten zeichneten „im Auftrag“.
Diese Formen galten, wenn Kopfbogen mit dem Ausdruck „Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD“ oder „Reichssicherheitshauptamt“ verwendet wurden.
Zuletzt der Kopfbogen auf „Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei“ so zeichnete der Chef der Sicherheitspolizei und des SD „in Vertretung“ und die Amtschefs „im Auftrag“.

- 3.) Die Berechtigung zur eigenen Unterzeichnung - in Vertretung oder im Auftrag - erstreckte sich nur auf die Fragen des jeweiligen Aufgabenbereiches des Unterzeichnenden und umfasste in der Regel die allgemeinen Routinefragen und Fragen denen keine größere oder gar grundsätzliche Bedeutung zukam. Die Unterschrift und Ausfertigung des Schriftstückes konnte in diesen Fällen ohne vorherige Unterzeichnung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD erfolgen.

4360

- 4.) alle Fragen größerer Bedeutung von grundsätzlicher Art würden vorher in irgend möglich dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD vorgebracht. Am besten zeichnete dann das Schriftstück aus dem selbst oder Mündel der Unterzeichnung durch den zuständigen Amtschef bezgl. Gruppenleiter mündlich zu.
- 5.) alle Befehle wichtiger oder grundsätzlicher Art sollten im Abdruck bezgl. als Ausfertigung der Adjutantur der Chef der Sicherheitspolizei und des SD zugeleitet werden. Handelt es sich um Schreiben, die auf dem normalen Post- oder Kurierweg verschickt werden so erhielt die Adjutantur diese in aller Regel vor der durchführenden Dienststelle. Dadurch hatte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Möglichkeit die Durchführung von Befehlen, die er für schädlich oder falsch hielt, durch sofortige Mitteilung an die betreffenden Stellen zu hindern. Zeitlich schwieriger war diese eventuelle Hindernis jedoch dann, wenn die fraglichen Befehle durch Telefon, Funk oder Fernschreiber ergangen waren.

Ich möchte hier auf Grund meiner Erfahrung beifügen, daß sowohl im Hinblick auf die im Reichssicherheitshauptamt herrschende Befehlsdisciplin, wie auch im Hinblick auf die Übernahme der Verantwortung bei den Amtschef, Gruppenleitern u. o. o. das Bestreben bestand Dinge von größerer Bedeutung - z.B. Verhaftung einer hohen Persönlichkeit oder Durchführung von Exekutionen -

4361

L-40
42

vorher der Entscheidung des Chefs der
Sicherheitspolizei und des SD zuzuführen.
Dies durch mündlichen Vortrag oder
durch Vorlage des betreffenden Befehles
im Entwurf. Diese Praxis würde nach
meiner Kenntnis auch dann geübt sein,
wenn der Befehl seinen Ausgang bei einem
dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD
vorgesehenen Stelle - Reichsführer SS - hatte
und inhaltlich feststand. Ich glaube
nicht, daß eine zeichnungsberechtigte
Person des Reichssicherheitshauptamtes
in schwierigen bzw. wichtigen Angelegen-
heiten unnötig eine Verantwortung
auf sich nahm oder gar in solchen
Fällen selbst einen Befehl gab und
diesen dem Chef der Sicherheitspolizei
und des SD nicht mindestens nach-
träglich zur Vorlage brachte. Ein sol-
ches Verhalten - Ausschließung des Chefs -
könnte dem Betreffenden nur Maßre-
gelung oder gar Bestrafung einbringen.

- 6.) Nach diesem Geschäftsgebrauch halte
ich es für wahrscheinlich, daß Befehle,
die die Exekution von britischen oder
amerikanischen Kriegsgefangenen oder
die Massenexekution von Juden, Polen
und anderer Volksgruppen zum Inhalt
haben sollen - ich selbst kenne solche
Befehle nicht - beim Chef der Sicherheits-
polizei und des SD zum Vortrag kamen.
Es ist jedoch meine persönliche Ansicht,
daß Befehle der oben genannten Art nicht
ihren Ausgangspunkt beim Chef der Sicher-
heitspolizei und des SD hatten, sondern vom
Reichsführer SS Himmler oder von Adolf Hitler
ausgingen.

Heinrich Himmler